

Gesamte Rechtsvorschrift für Doppelbesteuerung – Einkommen- und Vermögensteuer samt Protokoll (Katar), Fassung vom 23.02.2024

Langtitel

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung des Staates Katar zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll
 StF: BGBl. III Nr. 52/2012 (NR: GP XXIV RV 1201 AB 1329 S. 114. BR: AB 8562 S. 799.)

Sonstige Textteile

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluss des gegenständlichen Staatsvertrages samt Protokoll wird gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG genehmigt.

Ratifikationstext

Die Mitteilungen gemäß Art. 29 Abs. 1 des Abkommens wurden am 26. September 2011 bzw. 6. Februar 2012 abgegeben; das Abkommen tritt gemäß derselben Bestimmung mit 7. März 2012 in Kraft.

Präambel/Promulgationsklausel

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung des Staates Katar, von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen, haben Folgendes vereinbart:

Text

Artikel 1

UNTER DAS ABKOMMEN FALLENDE PERSONEN

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

UNTER DAS ABKOMMEN FALLENDE STEUERN

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines Vertragsstaats oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

(3) Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere

- a) in Österreich:
 - i. die Einkommensteuer;
 - ii. die Körperschaftsteuer;
 - iii. die Grundsteuer;

- iv. die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben;
- v. die Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken;
(im Folgenden als „österreichische Steuer“ bezeichnet);
- b) in Katar:
Steuern vom Einkommen;
(im Folgenden als „katarische Steuer“ bezeichnet).

(4) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen bedeutsamen Änderungen mit.

Artikel 3

ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- (1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,
- a) bedeutet der Ausdruck „Österreich“ die Republik Österreich;
 - b) bedeutet der Ausdruck „Katar“ das Festland des Staates Katar, seine inneren Gewässer, das Küstenmeer einschließlich des Grundes und Untergrundes, den darüber liegenden Luftraum, die ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandsockel, über die der Staat Katar seine Hoheitsrechte und Rechtsprechung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Völkerrechts sowie des nationalen Rechts Katars ausübt;
 - c) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“, je nach dem Zusammenhang, Österreich oder Katar;
 - d) umfasst der Ausdruck "Person" natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
 - e) bedeutet der Ausdruck "Gesellschaft" juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
 - f) bedeuten die Ausdrücke "Unternehmen eines Vertragsstaats" und "Unternehmen des anderen Vertragsstaats", je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
 - g) bedeutet der Ausdruck "internationaler Verkehr" jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;
 - h) bedeutet der Ausdruck "zuständige Behörde"
 - i) in Österreich: den Bundesminister für Finanzen oder dessen bevollmächtigten Vertreter;
 - ii) in Katar: den Minister für Wirtschaft und Finanzen oder dessen bevollmächtigten Vertreter;
 - i) bedeutet der Ausdruck "Staatsangehöriger"
 - i) jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzt;
 - ii) jede juristische Person, Personengesellschaft und andere Personenvereinigung, die nach dem in einem Vertragsstaat geltenden Recht errichtet worden ist.

(2) Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm im Anwendungszeitraum nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt, wobei die Bedeutung nach dem in diesem Staat anzuwendenden Steuerrecht den Vorrang vor einer Bedeutung hat, die der Ausdruck nach anderem Recht dieses Staates hat.

Artikel 4

ANSÄSSIGE PERSON

- (1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "eine in einem Vertragsstaat ansässige Person":
- a) in Österreich eine Person, die nach österreichischem Recht dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist, und umfasst auch Österreich und seine Gebietskörperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts. Der Ausdruck umfasst jedoch nicht eine Person, die in

Österreich nur mit Einkünften aus Quellen in Österreich oder mit in diesem Staat gelegenen Vermögen steuerpflichtig ist; und

- b) in Katar eine natürliche Person, die eine ständige Wohnstätte, den Mittelpunkt der Lebensinteressen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Katar hat, und eine Gesellschaft, die in Katar errichtet wurde oder dort ihre tatsächliche Geschäftsleitung hat. Der Ausdruck umfasst auch den Staat Katar und seine Gebietskörperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt Folgendes:

- a) Die Person gilt als nur in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragsstaaten oder in keinem der Vertragsstaaten, so gilt sie als nur in dem Vertragsstaat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist;
- d) ist die Person Staatsangehöriger beider Staaten oder keines der Staaten, so werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen regeln.

(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Artikel 5

BETRIEBSTÄTTE

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "Betriebsstätte" eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck "Betriebsstätte" umfasst insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstätte,
- f) Räumlichkeiten, die zum Verkauf genutzt werden;
- g) ein Bauernhof oder eine Plantage; und
- h) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Erkundung oder Ausbeutung von Bodenschätzen.

(3) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst auch eine Bauausführung oder ein Montage oder eine Aufsichtstätigkeit im Zusammenhang mit einer solchen Ausführung oder Montage, sofern die Dauer einer solchen Ausführung oder Montage insgesamt sechs Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten überschreitet.

(4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen; oder
- f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter lit. a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende

Gesamtstätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

(5) Ist eine Person - mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 - für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen.

(6) Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln. Erfolgen die Tätigkeiten eines solchen Vertreters hingegen ausschließlich oder nahezu ausschließlich für dieses Unternehmen und sind das Unternehmen und der Vertreter in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, wird er nicht als unabhängiger Vertreter im Sinne dieses Absatzes betrachtet.

(7) Allein dadurch, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 6

EINKÜNFTE AUS UNBEWEGLICHEM VERMÖGEN

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der Ausdruck "unbewegliches Vermögen" hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaats zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfasst in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

Artikel 7

UNTERNEHMENSGEWINNE

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit auf diese Weise aus, so dürfen die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Geschäftstätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo

entstanden sind, sofern dies nach den Bestimmungen des nationalen Rechts des Vertragsstaates, in welchem die Betriebsstätte liegt, zulässig ist.

(4) Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, dass dieser Vertragsstaat die zu steuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die gewählte Gewinnaufteilung muss jedoch derart sein, dass das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

(5) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(6) Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, dass ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

(7) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 8

SEESCHIFFFAHRT UND LUFTHAFT

(1) Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(2) Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der Seeschiffahrt an Bord eines Schiffes, so gilt er als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt, oder, wenn kein Heimathafen vorhanden ist, in dem Vertragsstaat, in dem die Person ansässig ist, die das Schiff betreibt.

(3) Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

Artikel 9

VERBUNDENE UNTERNEHMEN

(1) Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

(2) Werden in einem Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Staates Gewinne zugerechnet - und entsprechend besteuert -, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats in diesem Staat besteuert worden ist, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Staates erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so nimmt der andere Staat eine entsprechende Änderung der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei dieser Änderung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; erforderlichenfalls werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander konsultieren.

Artikel 10

DIVIDENDEN

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, dürfen nur im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Dividenden" bedeutet Einkünfte aus Aktien oder anderen Rechten - ausgenommen Forderungen - mit Gewinnbeteiligung sowie Einkünfte aus anderen Gesellschaftsrechten, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(4) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, dass diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder dass die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebstätte oder festen Einrichtung gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

Artikel 11

ZINSEN

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen, wenn diese Person der Nutzungsberechtigte ist, nur im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Zinsen" bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen. Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(4) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten der Zinsen oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 12

LIZENZGEBÜHREN

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und die einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person gezahlt werden, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Lizenzgebühren können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Zinsen eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Lizenzgebühren" bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken (einschließlich kinematographischer Filme und Filme, Tonbandaufnahmen oder Aufzeichnungen für Radio- oder Fernsehübertragungen), von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine

Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(5) Lizenzgebühren gelten als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Zahler in diesem Staat ansässig ist. Wenn jedoch die Person, die die Lizenzgebühren zahlt und entweder in diesem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder feste Einrichtung hat, in deren Zusammenhang die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren entstanden ist, und diese Lizenzgebühren von dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung getragen werden, gelten diese Lizenzgebühren aus dem Staat stammend, in welchem die Betriebsstätte oder feste Einrichtung gelegen ist.

(6) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 13

GEWINNE AUS DER VERÄUSSERUNG VON VERMÖGEN

(1) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen Einrichtung erzielt werden, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(3) Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(4) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1, 2 und 3 nicht genannten Vermögens dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

Artikel 14

EINKÜNFTE AUS SELBSTÄNDIGER ARBEIT

(1) Einkünfte, die ein in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit bezieht, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden. Nur in den folgenden Fällen dürfen diese Einkünfte auch im anderen Vertragsstaat besteuert werden:

- a) der Person steht im anderen Vertragsstaat für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung; in diesem Fall dürfen nur diejenigen Einkünfte im anderen Vertragsstaat besteuert werden, die dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können; oder
- b) die Person hält sich im anderen Vertragsstaat insgesamt 183 oder länger innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten auf, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet; in diesem Fall dürfen nur diejenigen Einkünfte im anderen Staat besteuert werden, die sie aus der im anderen Staat ausgeübten Tätigkeit bezieht.

(2) Der Ausdruck „freier Beruf“ umfasst insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchsachverständigen.

Artikel 15

EINKÜNFTE AUS UNSELBSTÄNDIGER ARBEIT

(1) Vorbehaltlich der Artikel 16, 18, 19, 20 und 21 dürfen Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in

diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so dürfen die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet, aufhält und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels dürfen Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das im internationalen Verkehr betrieben wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels dürfen Gehälter, Löhne, Zulagen und andere Vergütungen einer im Topmanagement eines Unternehmens der Seeschifffahrt oder Luftfahrt eines Vertragsstaats unselbständig tätigen Person, die in den anderen Vertragsstaat entsendet ist, nur in demjenigen Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Artikel 16

AUFSICHTSRATS- UND VERWALTUNGSRATSVERGÜTUNGEN

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

Artikel 17

KÜNSTLER UND SPORTLER

(1) Ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 dürfen Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.

(2) Fließend Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so dürfen diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

(3) Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person aus einer im anderen Vertragsstaat ausgeübten Tätigkeit gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels sind von der Besteuerung in diesem anderen Staat ausgenommen, wenn der Aufenthalt in diesem Staat ganz oder überwiegend aus Mitteln eines der Vertragsstaaten, einer seiner Gebietskörperschaften, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder von einer als gemeinnützig anerkannten Einrichtung unterstützt wird oder wenn der Aufenthalt im Rahmen eines Kulturabkommens oder einer Vereinbarung zwischen den Regierungen der Vertragsstaaten stattfindet.

Artikel 18

RUHEGEHÄLTER UND ANNUITÄTEN

(1) Vorbehaltlich des Artikels 19 Absatz 2 dürfen Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen und Annuitäten, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Der Ausdruck „Annuität“ bedeutet die Zahlung einer festgelegten Summe, die regelmäßig entweder lebenslang oder während eines bestimmten oder bestimmbaren Zeitraums für eine angemessene und volle Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen zu leisten ist.

Artikel 19

ÖFFENTLICHER DIENST

- (1) a) Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, ausgenommen Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat, einer seiner Gebietskörperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts an eine natürliche Person für die diesem Staat, der Gebietskörperschaft oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts geleisteten Dienste gezahlt werden, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.
- b) Diese Gehälter, Löhne und ähnlichen Vergütungen dürfen jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem anderen Staat geleistet werden und die natürliche Person in diesem anderen Staat ansässig ist und
- i) ein Staatsangehöriger dieses anderen Staates ist oder
 - ii) nicht ausschließlich deshalb in diesem anderen Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.
- (2) a) Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat, einer seiner Gebietskörperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder aus einem von diesem Staat, der Gebietskörperschaft oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat, der Gebietskörperschaft oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts geleisteten Dienste gezahlt werden, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.
- b) Diese Ruhegehälter dürfen jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und ein Staatsangehöriger dieses Staates ist.
- (3) Auf Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit eines Vertragsstaats, einer seiner Gebietskörperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts erbracht werden, sind die Artikel 15, 16, 17 oder 18 anzuwenden.

Artikel 20

LEHRER UND FORSCHER

(1) Eine natürliche Person, die vor ihrer Einreise in einen Vertragsstaat im anderen Vertragsstaat ansässig war und die sich auf Einladung der Regierung des erstgenannten Vertragsstaats oder einer Universität, eines Colleges, einer Schule, eines Museums oder einer anderen kulturellen Einrichtung in erstgenannten Staat oder im Rahmen eines offiziellen Kulturaustauschprogrammes für einen Zeitraum von nicht länger als zwei aufeinander folgenden Jahren in diesem Vertragsstaat aufhält, um an dieser Einrichtung zu unterrichten, Vorlesungen zu halten oder zu forschen, ist in diesem Vertragsstaat von der Besteuerung für die aus dieser Tätigkeit erzielten Vergütungen ausgenommen.

(2) Absatz 1 dieses Artikels findet auf Einkünfte für Forschungstätigkeiten keine Anwendung, wenn diese Forschungstätigkeiten nicht im öffentlichen Interesse, sondern überwiegend für den privaten Nutzen einer oder mehrerer bestimmter Personen erfolgen.

Artikel 21

STUDENTEN UND PRAKTIKANTEN

(1) Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen im erstgenannten Staat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Staates stammen.

(2) Vergütungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der in einem Vertragsstaat ansässig ist oder vorher dort ansässig war, für eine Beschäftigung erhält, die er in dem anderen Vertragsstaat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres ausübt, werden in dem anderen Staat nicht besteuert, wenn die Beschäftigung in unmittelbarem Zusammenhang mit seinen im erstgenannten Staat ausgeübten Studien oder seiner dort ausgeübten Ausbildung steht.

(3) In Bezug auf Zuschüsse, Stipendien und Vergütungen für eine Beschäftigung, die nicht von Absatz 1 umfasst sind, stehen einem Studenten, Lehrling oder Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 während der Ausbildung oder dem Praktikum zusätzlich dieselben Ausnahmen, Befreiungen oder Ermäßigungen in Bezug auf Steuern zu, wie einer in dem Staat, in dem er sich aufhält, ansässigen Person.

Artikel 22

ANDERE EINKÜNFTE

(1) Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, dürfen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger im anderen Vertragsstaat eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebstätte oder eine selbständige Tätigkeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

Artikel 23

VERMÖGEN

(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, darf im anderen Staat besteuert werden.

(2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, darf im anderen Staat besteuert werden.

(3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(4) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 24

VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG

(1) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und dürfen diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen im anderen Vertragsstaat besteuert werden, so rechnet der erst genannte Vertragsstaat

- a) auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der im anderen Vertragsstaat gezahlten Steuer vom Einkommen entspricht;
- b) auf die vom Vermögen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der im anderen Vertragsstaat gezahlten Steuer vom Vermögen entspricht.

In jedem Fall darf der anzurechnende Betrag jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer vom Einkommen oder Vermögen nicht übersteigen, der auf die Einkünfte beziehungsweise das Vermögen entfällt, das in diesem anderen Staat besteuert werden darf.

(2) Einkünfte oder Vermögenswerte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die nach dem Abkommen von der Besteuerung in diesem Staat auszunehmen sind, dürfen in diesem Staat gleichwohl bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder Vermögen der Person einbezogen werden.

Artikel 25

GLEICHBEHANDLUNG

(1) Staatsangehörige eines Vertragsstaats dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen, insbesondere hinsichtlich der Ansässigkeit, unterworfen sind oder unterworfen werden können. Diese Bestimmung gilt ungeachtet des Artikels 1 auch für Personen, die in keinem Vertragsstaat ansässig sind.

(2) Die Besteuerung einer Betriebstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt.

(3) Sofern nicht Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 4 oder Artikel 12 Absatz 6 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zuzulassen. Dementsprechend sind Schulden, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats gegenüber einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person hat, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Schulden gegenüber einer im erstgenannten Staat ansässigen Person zum Abzug zuzulassen.

(4) Unternehmen eines Vertragsstaats, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(5) Die Nichtbesteuerung katarischer Staatsbürger nach katarischem Steuerrecht gilt nicht als Ungleichbehandlung nach diesem Artikel.

(6) Dieser Artikel gilt ungeachtet des Artikels 2 für Steuern jeder Art und Bezeichnung.

Artikel 26

VERSTÄNDIGUNGSVERFAHREN

(1) Ist eine Person der Auffassung, dass Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 25 Absatz 1 erfasst wird, der zuständigen Behörde des Vertragsstaats unterbreiten, dessen Staatsangehöriger sie ist. Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren, gegebenenfalls auch durch eine aus ihnen oder ihren Vertretern bestehende gemeinsame Kommission.

Artikel 27

INFORMATIONSAUSTAUSCH

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt.

(2) Alle Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen legen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat,

- a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;
- b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre public widerspräche.

(4) Ersucht ein Vertragsstaat gemäß diesem Artikel um Informationen, so nutzt der andere Vertragsstaat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn dieser andere Staat diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die im vorhergehenden Satz enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen nach Absatz 3, wobei diese jedoch nicht so auszulegen sind, dass ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen kann, weil er kein innerstaatliches Interesse an solchen Informationen hat.

(5) Absatz 3 ist in keinem Fall so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Kreditinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf das Eigentum an einer Person beziehen.

Artikel 28

MITGLIEDER DIPLOMATISCHER MISSIONEN UND KONSULARISCHER VERTRETUNGEN

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Übereinkünfte zustehen.

Artikel 29

IN-KRAFT-TRETEN

(1) Die Vertragsstaaten teilen einander schriftlich auf diplomatischem Wege mit, dass die erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind, damit dieses Abkommen nach ihrem Recht in Kraft tritt. Dieses Abkommen tritt am 30. Tage ab dem Tage in Kraft, an dem die spätere dieser Mitteilungen erfolgt.

(2) Dieses Abkommen findet daraufhin Anwendung:

- a) hinsichtlich der im Abzugswege an der Quelle eingehobenen Steuern auf alle Beträge, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres gezahlt oder gutgeschrieben werden, das unmittelbar dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft tritt; und
- b) hinsichtlich der übrigen Steuern für Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres beginnen, das unmittelbar dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft tritt.

Artikel 30

KÜNDIGUNG

(1) Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem Vertragsstaat gekündigt wird. Jeder Vertragsstaat kann es zumindest sechs Monate vor dem Ende eines Kalenderjahres, das dem Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Tage des Inkrafttretens folgt, schriftlich auf diplomatischem Weg kündigen.

(2) In diesem Fall findet das Abkommen nicht mehr Anwendung:

- a) hinsichtlich der im Abzugswege an der Quelle eingehobenen Steuern auf alle Beträge, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres gezahlt oder gutgeschrieben werden, das unmittelbar dem Jahr folgt, in dem die Mitteilung erfolgt ist; und
- b) hinsichtlich der übrigen Steuern für Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres beginnen, das unmittelbar dem Jahr folgt, in dem die Mitteilung erfolgt ist.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig bevollmächtigten Gefertigten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Wien, am 30. Dezember 2010, in zweifacher Ausfertigung, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist. Im Zweifel ist der englische Text maßgeblich

PROTOKOLL

Im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, das heute zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung des Staates Katar abgeschlossen wurde, sind die Gefertigten übereingekommen, dass die folgenden Bestimmungen einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens bilden.

1. Zu Artikel 10

Beide Vertragsparteien stimmen überein, dass sie Verhandlungen zur Abänderung des Artikels 10 in Form eines Protokolls einleiten werden, sobald Österreich mit den anderen Mitgliedstaaten des Golf-Kooperationsrates Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Ziel abschließt, eine Quellensteuer in Höhe von 15 vom Hundert auf Portfoliodividenden zu erheben, oder mit diesen Staaten bestehende Abkommen im Hinblick auf das genannte Ziel abändert.

2. Zu Artikel 27

(i) Die zuständige Behörde des ersuchenden Staates stellt der zuständigen Behörde des ersuchten Staates zur Darstellung der voraussichtlichen Erheblichkeit der Auskünfte die folgenden Informationen zur Verfügung, wenn diese ein Auskunftersuchen gemäß dem Abkommen stellt:

- a) die Bezeichnung der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt;
- b) eine Stellungnahme betreffend die erbetenen Auskünfte einschließlich der Art und der Form, in der der ersuchende Staat die Auskünfte vorzugsweise vom ersuchten Staat erhalten möchte;
- c) den steuerlichen Zweck, für den um die Auskünfte ersucht wird;
- d) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Auskünfte dem ersuchten Staat vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich des ersuchten Staates befinden;
- e) den Namen und die Anschrift von Personen, in deren Besitz sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden;
- f) eine Erklärung, dass das Auskunftersuchen im Einklang mit den Gesetzen und der Verwaltungspraxis des ersuchenden Staates steht, dass dessen zuständige Behörde in der Lage wäre, die Information nach seinen Gesetzen oder dem üblichen Verwaltungsverfahren einzuholen, wenn die erbetenen Auskünfte innerhalb des Hoheitsbereichs des ersuchenden Staates verfügbar wären, und dass das Auskunftersuchen im Einklang mit diesem Abkommen steht;
- g) eine Erklärung, dass der ersuchende Staat alle ihm in seinem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Auskünfte ausgeschöpft hat, ausgenommen solche, die unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würden.

(ii) Es besteht Einvernehmen darüber, dass die in Artikel 27 vorgesehene Amtshilfe nicht Maßnahmen einschließt, die lediglich der Beweisausforschung dienen ("fishing expeditions").

(iii) Es besteht Einvernehmen darüber, dass Artikel 27 die Vertragsstaaten nicht dazu verpflichtet, Informationen auf automatischer oder spontaner Basis auszutauschen.

3. Auslegung des Abkommens

Es gilt als vereinbart, dass den Abkommensbestimmungen, die nach den entsprechenden Bestimmungen des OECD-Musterabkommens auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen oder des UN-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgefasst sind, allgemein dieselbe Bedeutung zukommt, die im OECD- oder UN-Kommentar dazu dargelegt wird. Die Vereinbarung im vorstehenden Satz gilt nicht hinsichtlich der nachstehenden Punkte:

- a) alle Vorbehalte oder Bemerkungen der beiden Vertragsstaaten zum OECD- oder UN-Muster oder dessen Kommentaren;
- b) alle gegenteiligen Auslegungen in diesem Protokoll;
- c) alle gegenteiligen Auslegungen, auf die sich die zuständigen Behörden nach In-Kraft-Treten des Abkommens geeinigt haben.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig bevollmächtigten Gefertigten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Wien, am 30. Dezember 2010, in zweifacher Ausfertigung, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist. Im Zweifel ist der englische Text maßgeblich

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2012

Ausgegeben am 29. Februar 2012

Teil III

52. Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung des Staates Katar zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll
(NR: GP XXIV RV 1201 AB 1329 S. 114. BR: AB 8562 S. 799.)

52.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluss des gegenständlichen Staatsvertrages samt Protokoll wird gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG genehmigt.

Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung des Staates Katar zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen samt Protokoll

[Abkommen samt Protokoll in deutscher Sprache siehe Anlagen]

[Abkommen samt Protokoll in arabischer Sprache siehe Anlagen]

[Abkommen samt Protokoll in englischer Sprache siehe Anlagen]

Die Mitteilungen gemäß Art. 29 Abs. 1 des Abkommens wurden am 26. September 2011 bzw. 6. Februar 2012 abgegeben; das Abkommen tritt gemäß derselben Bestimmung mit 7. März 2012 in Kraft.

Faymann

**ABKOMMEN ZWISCHEN
DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER
REGIERUNG DES STAATES KATAR ZUR VERMEIDUNG DER
DOPPELBESTEuerung UND ZUR VERHINDERUNG DER
STEUERUMGEHUNG
AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN
UND VOM VERMÖGEN**

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung des Staates Katar, von dem Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschließen,

haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1

UNTER DAS ABKOMMEN FALLENDE PERSONEN

Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2

UNTER DAS ABKOMMEN FALLENDE STEUERN

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines Vertragsstaats oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

(3) Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere

a) in Österreich:

- i. die Einkommensteuer;
- ii. die Körperschaftsteuer;
- iii. die Grundsteuer;
- iv. die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben;
- v. die Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken;
(im Folgenden als „österreichische Steuer“ bezeichnet);

b) in Katar:

Steuern vom Einkommen;
(im Folgenden als „katarische Steuer“ bezeichnet).

(4) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen bedeutsamen Änderungen mit.

Artikel 3

ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

- a) bedeutet der Ausdruck „Österreich“ die Republik Österreich;
- b) bedeutet der Ausdruck „Katar“ das Festland des Staates Katar, seine inneren Gewässer, das Küstenmeer einschließlich des Grundes und Untergrundes, den darüber liegenden Luftraum, die ausschließliche Wirtschaftszone und den Festlandssockel, über die der Staat Katar seine Hoheitsrechte und Rechtsprechung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Völkerrechts sowie des nationalen Rechts Katars ausübt;
- c) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“, je nach dem Zusammenhang, Österreich oder Katar;
- d) umfasst der Ausdruck "Person" natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- e) bedeutet der Ausdruck "Gesellschaft" juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- f) bedeuten die Ausdrücke "Unternehmen eines Vertragsstaats" und "Unternehmen des anderen Vertragsstaats", je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
- g) bedeutet der Ausdruck "internationaler Verkehr" jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschließlich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;
- h) bedeutet der Ausdruck "zuständige Behörde"
 - i) in Österreich: den Bundesminister für Finanzen oder dessen bevollmächtigten Vertreter;
 - ii) in Katar: den Minister für Wirtschaft und Finanzen oder dessen bevollmächtigten Vertreter;
- i) bedeutet der Ausdruck "Staatsangehöriger"
 - i) jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzt;
 - ii) jede juristische Person, Personengesellschaft und andere Personenvereinigung, die nach dem in einem Vertragsstaat geltenden Recht errichtet worden ist.

(2) Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm im Anwendungszeitraum nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt, wobei die Bedeutung nach dem in diesem Staat anzuwendenden Steuerrecht den Vorrang vor einer Bedeutung hat, die der Ausdruck nach anderem Recht dieses Staates hat.

Artikel 4**ANSÄSSIGE PERSON**

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "eine in einem Vertragsstaat ansässige Person":

- a) in Österreich eine Person, die nach österreichischem Recht dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist, und umfasst auch Österreich und seine Gebietskörperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts. Der Ausdruck umfasst jedoch nicht eine Person, die in Österreich nur mit Einkünften aus Quellen in Österreich oder mit in diesem Staat gelegenen Vermögen steuerpflichtig ist; und
- b) in Katar eine natürliche Person, die eine ständige Wohnstätte, den Mittelpunkt der Lebensinteressen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Katar hat, und eine Gesellschaft, die in Katar errichtet wurde oder dort ihre tatsächliche Geschäftsleitung hat. Der Ausdruck umfasst auch den Staat Katar und seine Gebietskörperschaften oder Körperschaften öffentlichen Rechts.

(2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt Folgendes:

- a) Die Person gilt als nur in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragsstaaten oder in keinem der Vertragsstaaten, so gilt sie als nur in dem Vertragsstaat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist;
- d) ist die Person Staatsangehöriger beider Staaten oder keines der Staaten, so werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen regeln.

(3) Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Artikel 5

BETRIEBSTÄTTE

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck "Betriebsstätte" eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck "Betriebsstätte" umfasst insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstätte,
- f) Räumlichkeiten, die zum Verkauf genutzt werden;
- g) ein Bauernhof oder eine Plantage; und
- h) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Erkundung oder Ausbeutung von Bodenschätzen.

(3) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst auch eine Bauausführung oder ein Montage oder eine Aufsichtstätigkeit im Zusammenhang mit einer solchen Ausführung oder Montage, sofern die Dauer einer solchen Ausführung oder Montage insgesamt sechs Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten überschreitet.

(4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind oder eine Hilfstätigkeit darstellen; oder
- f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter lit. a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

(5) Ist eine Person - mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 - für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und übt sie die Vollmacht dort gewöhnlich aus,

so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von der Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränken sich auf die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebstätte machen.

(6) Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln. Erfolgen die Tätigkeiten eines solchen Vertreters hingegen ausschließlich oder nahezu ausschließlich für dieses Unternehmen und sind das Unternehmen und der Vertreter in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, wird er nicht als unabhängiger Vertreter im Sinne dieses Absatzes betrachtet.

(7) Allein dadurch, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebstätte der anderen.

Artikel 6

EINKÜNFTE AUS UNBEWEGLICHEM VERMÖGEN

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschließlich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der Ausdruck "unbewegliches Vermögen" hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaats zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfasst in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

(3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

Artikel 7

UNTERNEHMENSGEWINNE

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit auf diese Weise aus, so dürfen die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Geschäftstätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind, sofern dies nach den Bestimmungen des nationalen Rechts des Vertragsstaates, in welchem die Betriebsstätte liegt, zulässig ist.

(4) Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, dass dieser Vertragsstaat die zu steuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die gewählte Gewinnaufteilung muss jedoch derart sein, dass das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

(5) Auf Grund des bloßen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

(6) Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, dass ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

(7) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 8

SEESCHIFFFAHRT UND LUFTFAHRT

(1) Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(2) Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der Seeschiffahrt an Bord eines Schiffes, so gilt er als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem der

Heimathafen des Schiffes liegt, oder, wenn kein Heimathafen vorhanden ist, in dem Vertragsstaat, in dem die Person ansässig ist, die das Schiff betreibt.

(3) Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

Artikel 9

VERBUNDENE UNTERNEHMEN

(1) Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

(2) Werden in einem Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Staates Gewinne zugerechnet - und entsprechend besteuert -, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats in diesem Staat besteuert worden ist, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Staates erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so nimmt der andere Staat eine entsprechende Änderung der dort von diesen Gewinnen erhobenen Steuer vor. Bei dieser Änderung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu berücksichtigen; erforderlichenfalls werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander konsultieren.

Artikel 10

DIVIDENDEN

(1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, dürfen nur im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Dividenden" bedeutet Einkünfte aus Aktien oder anderen Rechten - ausgenommen Forderungen - mit Gewinnbeteiligung sowie Einkünfte aus anderen Gesellschaftsrechten, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(4) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, dass diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder dass die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

Artikel 11

ZINSEN

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen, wenn diese Person der Nutzungsberechtigte ist, nur im anderen Staat besteuert werden.

(2) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Zinsen" bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschließlich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen. Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(4) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten der Zinsen oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 12

LIZENZGEBÜHREN

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und die einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person gezahlt werden, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Lizenzgebühren können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Zinsen eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, 5 vom Hundert des Bruttobetrags der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck "Lizenzgebühren" bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken (einschließlich kinematographischer Filme und Filme, Tonbandaufnahmen oder Aufzeichnungen für Radio- oder Fernsehübertragungen), von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Arbeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

(5) Lizenzgebühren gelten als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Zahler in diesem Staat ansässig ist. Wenn jedoch die Person, die die Lizenzgebühren zahlt und entweder in diesem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte oder feste Einrichtung hat, in deren Zusammenhang die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren entstanden ist, und diese Lizenzgebühren von dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung getragen werden, gelten diese Lizenzgebühren aus dem Staat stammend, in welchem die Betriebsstätte oder feste Einrichtung gelegen ist.

(6) Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 13

GEWINNE AUS DER VERÄUSSERUNG VON VERMÖGEN

(1) Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen Einrichtung erzielt werden, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

(3) Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(4) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1, 2 und 3 nicht genannten Vermögens dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

Artikel 14

EINKÜNFTE AUS SELBSTÄNDIGER ARBEIT

(1) Einkünfte, die ein in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit bezieht, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden. Nur in den folgenden Fällen dürfen diese Einkünfte auch im anderen Vertragsstaat besteuert werden:

- a) der Person steht im anderen Vertragsstaat für die Ausübung ihrer Tätigkeit gewöhnlich eine feste Einrichtung zur Verfügung; in diesem Fall dürfen nur diejenigen Einkünfte im anderen Vertragsstaat besteuert werden, die dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können; oder
- b) die Person hält sich im anderen Vertragsstaat insgesamt 183 oder länger innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten auf, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet; in diesem Fall dürfen nur diejenigen Einkünfte im anderen Staat besteuert werden, die sie aus der im anderen Staat ausgeübten Tätigkeit bezieht.

(2) Der Ausdruck „freier Beruf“ umfasst insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Zahnärzte und Buchsachverständigen.

Artikel 15

EINKÜNFTE AUS UNSELBSTÄNDIGER ARBEIT

(1) Vorbehaltlich der Artikel 16, 18, 19, 20 und 21 dürfen Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so dürfen die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet, aufhält und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

(3) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels dürfen Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das im internationalen Verkehr betrieben wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(4) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels dürfen Gehälter, Löhne, Zulagen und andere Vergütungen einer im Topmanagement eines Unternehmens der Seeschifffahrt oder Luftfahrt eines Vertragsstaats unselbständig tätigen Person, die in den anderen Vertragsstaat entsendet ist, nur in demjenigen Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Artikel 16

AUFSICHTSRATS- UND VERWALTUNGSRATSVERGÜTUNGEN

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, dürfen im anderen Staat besteuert werden.

Artikel 17

KÜNSTLER UND SPORTLER

(1) Ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 dürfen Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.

(2) Fließen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so dürfen diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7, 14 und 15 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

(3) Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person aus einer im anderen Vertragsstaat ausgeübten Tätigkeit gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels sind von der Besteuerung in diesem anderen Staat ausgenommen, wenn der Aufenthalt in diesem Staat ganz oder überwiegend aus Mitteln eines der Vertragsstaaten, einer seiner Gebietskörperschaften, einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder von einer als gemeinnützig anerkannten Einrichtung unterstützt wird oder wenn der Aufenthalt im Rahmen eines Kulturabkommens oder einer Vereinbarung zwischen den Regierungen der Vertragsstaaten stattfindet.

Artikel 18

RUHEGEHÄLTER UND ANNUITÄTEN

(1) Vorbehaltlich des Artikels 19 Absatz 2 dürfen Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen und Annuitäten, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Der Ausdruck „Annuität“ bedeutet die Zahlung einer festgelegten Summe, die regelmäßig entweder lebenslang oder während eines bestimmten oder bestimmbaren Zeitraums für eine angemessene und volle Gegenleistung in Geld oder geldwerten Vorteilen zu leisten ist.

Artikel 19

ÖFFENTLICHER DIENST

- (1) a) Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, ausgenommen Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat, einer seiner Gebietskörperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts an eine natürliche Person für die diesem Staat, der Gebietskörperschaft oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts geleisteten Dienste gezahlt werden, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.
- b) Diese Gehälter, Löhne und ähnlichen Vergütungen dürfen jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem anderen

Staat geleistet werden und die natürliche Person in diesem anderen Staat ansässig ist und

- i) ein Staatsangehöriger dieses anderen Staates ist oder
- ii) nicht ausschließlich deshalb in diesem anderen Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.

- (2) a) Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat, einer seiner Gebietskörperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder aus einem von diesem Staat, der Gebietskörperschaft oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat, der Gebietskörperschaft oder der Körperschaft des öffentlichen Rechts geleisteten Dienste gezahlt werden, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.
- b) Diese Ruhegehälter dürfen jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und ein Staatsangehöriger dieses Staates ist.

(3) Auf Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit eines Vertragsstaats, einer seiner Gebietskörperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts erbracht werden, sind die Artikel 15, 16, 17 oder 18 anzuwenden.

Artikel 20

LEHRER UND FORSCHER

(1) Eine natürliche Person, die vor ihrer Einreise in einen Vertragsstaat im anderen Vertragsstaat ansässig war und die sich auf Einladung der Regierung des erstgenannten Vertragsstaats oder einer Universität, eines Collegs, einer Schule, eines Museums oder einer anderen kulturellen Einrichtung im erstgenannten Staat oder im Rahmen eines offiziellen Kulturaustauschprogrammes für einen Zeitraum von nicht länger als zwei aufeinander folgenden Jahren in diesem Vertragsstaat aufhält, um an dieser Einrichtung zu unterrichten, Vorlesungen zu halten oder zu forschen, ist in diesem Vertragsstaat von der Besteuerung für die aus dieser Tätigkeit erzielten Vergütungen ausgenommen.

(2) Absatz 1 dieses Artikels findet auf Einkünfte für Forschungstätigkeiten keine Anwendung, wenn diese Forschungstätigkeiten nicht im öffentlichen Interesse, sondern überwiegend für den privaten Nutzen einer oder mehrerer bestimmter Personen erfolgen.

Artikel 21

STUDENTEN UND PRAKTIKANTEN

(1) Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen im erstgenannten

Staat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen außerhalb dieses Staates stammen.

(2) Vergütungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der in einem Vertragsstaat ansässig ist oder vorher dort ansässig war, für eine Beschäftigung erhält, die er in dem anderen Vertragsstaat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres ausübt, werden in dem anderen Staat nicht besteuert, wenn die Beschäftigung in unmittelbarem Zusammenhang mit seinen im erstgenannten Staat ausgeübten Studien oder seiner dort ausgeübten Ausbildung steht.

(3) In Bezug auf Zuschüsse, Stipendien und Vergütungen für eine Beschäftigung, die nicht von Absatz 1 umfasst sind, stehen einem Studenten, Lehrling oder Praktikanten im Sinne des Absatzes 1 während der Ausbildung oder dem Praktikum zusätzlich dieselben Ausnahmen, Befreiungen oder Ermäßigungen in Bezug auf Steuern zu, wie einer in dem Staat, in dem er sich aufhält, ansässigen Person.

Artikel 22

ANDERE EINKÜNFTE

(1) Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, dürfen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger im anderen Vertragsstaat eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte oder eine selbständige Tätigkeit durch eine dort gelegene feste Einrichtung ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte oder festen Einrichtung gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 beziehungsweise Artikel 14 anzuwenden.

Artikel 23

VERMÖGEN

(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, darf im anderen Staat besteuert werden.

(2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für die Ausübung einer selbständigen Arbeit im anderen Vertragsstaat zur Verfügung steht, darf im anderen Staat besteuert werden.

(3) Seeschiffe und Luftfahrzeuge, die im internationalen Verkehr betrieben werden, sowie bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

(4) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 24

VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG

(1) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und dürfen diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen im anderen Vertragsstaat besteuert werden, so rechnet der erst genannte Vertragsstaat

- a) auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der im anderen Vertragsstaat gezahlten Steuer vom Einkommen entspricht;
- b) auf die vom Vermögen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der im anderen Vertragsstaat gezahlten Steuer vom Vermögen entspricht.

In jedem Fall darf der anzurechnende Betrag jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer vom Einkommen oder Vermögen nicht übersteigen, der auf die Einkünfte beziehungsweise das Vermögen entfällt, das in diesem anderen Staat besteuert werden darf.

(2) Einkünfte oder Vermögenswerte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die nach dem Abkommen von der Besteuerung in diesem Staat auszunehmen sind, dürfen in diesem Staat gleichwohl bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder Vermögen der Person einbezogen werden.

Artikel 25

GLEICHBEHANDLUNG

(1) Staatsangehörige eines Vertragsstaats dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen, insbesondere hinsichtlich der Ansässigkeit, unterworfen sind oder unterworfen werden können. Diese Bestimmung gilt ungeachtet des Artikels 1 auch für Personen, die in keinem Vertragsstaat ansässig sind.

(2) Die Besteuerung einer Betriebstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt.

(3) Sofern nicht Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 4 oder Artikel 12 Absatz 6 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zuzulassen. Dementsprechend sind Schulden, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats gegenüber einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person hat, bei der Ermittlung des

steuerpflichtigen Vermögens dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Schulden gegenüber einer im erstgenannten Staat ansässigen Person zum Abzug zuzulassen.

(4) Unternehmen eines Vertragsstaats, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(5) Die Nichtbesteuerung katarischer Staatsbürger nach katarischem Steuerrecht gilt nicht als Ungleichbehandlung nach diesem Artikel.

(6) Dieser Artikel gilt ungeachtet des Artikels 2 für Steuern jeder Art und Bezeichnung.

Artikel 26

VERSTÄNDIGUNGSVERFAHREN

(1) Ist eine Person der Auffassung, dass Maßnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 25 Absatz 1 erfasst wird, der zuständigen Behörde des Vertragsstaats unterbreiten, dessen Staatsangehöriger sie ist. Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Maßnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

(2) Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren, gegebenenfalls auch durch eine aus ihnen oder ihren Vertretern bestehende gemeinsame Kommission.

Artikel 27**INFORMATIONSAUSTAUSCH**

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder ihrer Gebietskörperschaften erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt.

(2) Alle Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die auf Grund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen oder Behörden (einschließlich der Gerichte und Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung, oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht darüber befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offen legen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat,

a) Verwaltungsmaßnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaats abweichen;

b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaats nicht beschafft werden können;

c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung dem Ordre public widerspräche.

(4) Ersucht ein Vertragsstaat gemäß diesem Artikel um Informationen, so nutzt der andere Vertragsstaat die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen, selbst wenn dieser andere Staat diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt. Die im vorhergehenden Satz enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen nach Absatz 3, wobei diese jedoch nicht so auszulegen sind, dass ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen kann, weil er kein innerstaatliches Interesse an solchen Informationen hat.

(5) Absatz 3 ist in keinem Fall so auszulegen, als könne ein Vertragsstaat die Erteilung von Informationen nur deshalb ablehnen, weil sich die Informationen bei einer Bank, einem sonstigen Kreditinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder weil sie sich auf das Eigentum an einer Person beziehen.

Artikel 28**MITGLIEDER DIPLOMATISCHER MISSIONEN UND KONSULARISCHER
VERTRETUNGEN**

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Übereinkünfte zustehen.

Artikel 29**IN-KRAFT-TRETEN**

(1) Die Vertragsstaaten teilen einander schriftlich auf diplomatischem Wege mit, dass die erforderlichen Maßnahmen getroffen worden sind, damit dieses Abkommen nach ihrem Recht in Kraft tritt. Dieses Abkommen tritt am 30. Tage ab dem Tage in Kraft, an dem die spätere dieser Mitteilungen erfolgt.

(2) Dieses Abkommen findet daraufhin Anwendung:

- a) hinsichtlich der im Abzugswege an der Quelle eingehobenen Steuern auf alle Beträge, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres gezahlt oder gutgeschrieben werden, das unmittelbar dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft tritt; und
- b) hinsichtlich der übrigen Steuern für Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres beginnen, das unmittelbar dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft tritt.

Artikel 30**KÜNDIGUNG**

(1) Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem Vertragsstaat gekündigt wird. Jeder Vertragsstaat kann es zumindest sechs Monate vor dem Ende eines Kalenderjahres, das dem Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Tage des Inkrafttretens folgt, schriftlich auf diplomatischem Weg kündigen.

(2) In diesem Fall findet das Abkommen nicht mehr Anwendung:

- a) hinsichtlich der im Abzugswege an der Quelle eingehobenen Steuern auf alle Beträge, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres gezahlt oder gutgeschrieben werden, das unmittelbar dem Jahr folgt, in dem die Mitteilung erfolgt ist; und
- b) hinsichtlich der übrigen Steuern für Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres beginnen, das unmittelbar dem Jahr folgt, in dem die Mitteilung erfolgt ist.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig bevollmächtigten Gefertigten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Wien, am 30. Dezember 2010, in zweifacher Ausfertigung, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist. Im Zweifel ist der englische Text maßgeblich

Für die Regierung der Republik
Österreich:

Andreas Schieder m.p.

Für die Regierung des Staates
Katar:

Yousef Hussain Kamal m.p.

PROTOKOLL

Im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, das heute zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung des Staates Katar abgeschlossen wurde, sind die Gefertigten übereingekommen, dass die folgenden Bestimmungen einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens bilden.

1. Zu Artikel 10

Beide Vertragsparteien stimmen überein, dass sie Verhandlungen zur Abänderung des Artikels 10 in Form eines Protokolls einleiten werden, sobald Österreich mit den anderen Mitgliedstaaten des Golf-Kooperationsrates Doppelbesteuerungsabkommen mit dem Ziel abschließt, eine Quellensteuer in Höhe von 15 vom Hundert auf Portfoliodividenden zu erheben, oder mit diesen Staaten bestehende Abkommen im Hinblick auf das genannte Ziel abändert.

2. Zu Artikel 27

(i) Die zuständige Behörde des ersuchenden Staates stellt der zuständigen Behörde des ersuchten Staates zur Darstellung der voraussichtlichen Erheblichkeit der Auskünfte die folgenden Informationen zur Verfügung, wenn diese ein Auskunftersuchen gemäß dem Abkommen stellt:

- a) die Bezeichnung der Person, der die Ermittlung oder Untersuchung gilt;
- b) eine Stellungnahme betreffend die erbetenen Auskünfte einschließlich der Art und der Form, in der der ersuchende Staat die Auskünfte vorzugsweise vom ersuchten Staat erhalten möchte;
- c) den steuerlichen Zweck, für den um die Auskünfte ersucht wird;
- d) die Gründe für die Annahme, dass die erbetenen Auskünfte dem ersuchten Staat vorliegen oder sich im Besitz oder in der Verfügungsmacht einer Person im Hoheitsbereich des ersuchten Staates befinden;
- e) den Namen und die Anschrift von Personen, in deren Besitz sich die erbetenen Auskünfte vermutlich befinden;
- f) eine Erklärung, dass das Auskunftersuchen im Einklang mit den Gesetzen und der Verwaltungspraxis des ersuchenden Staates steht, dass dessen zuständige Behörde in der Lage wäre, die Information nach seinen Gesetzen oder dem üblichen Verwaltungsverfahren einzuholen, wenn die erbetenen Auskünfte innerhalb des Hoheitsbereichs des ersuchenden Staates verfügbar wären, und dass das Auskunftersuchen im Einklang mit diesem Abkommen steht;
- g) eine Erklärung, dass der ersuchende Staat alle ihm in seinem eigenen Gebiet zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Auskünfte ausgeschöpft hat, ausgenommen solche, die unverhältnismäßig große Schwierigkeiten mit sich bringen würden.

(ii) Es besteht Einvernehmen darüber, dass die in Artikel 27 vorgesehene Amtshilfe nicht Maßnahmen einschließt, die lediglich der Beweisausforschung dienen ("fishing expeditions").

(iii) Es besteht Einvernehmen darüber, dass Artikel 27 die Vertragsstaaten nicht dazu verpflichtet, Informationen auf automatischer oder spontaner Basis auszutauschen.

3. Auslegung des Abkommens

Es gilt als vereinbart, dass den Abkommensbestimmungen, die nach den entsprechenden Bestimmungen des OECD-Musterabkommens auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen oder des UN-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgefasst sind, allgemein dieselbe Bedeutung zukommt, die im OECD- oder UN-Kommentar dazu dargelegt wird. Die Vereinbarung im vorstehenden Satz gilt nicht hinsichtlich der nachstehenden Punkte:

- a) alle Vorbehalte oder Bemerkungen der beiden Vertragsstaaten zum OECD- oder UN-Muster oder dessen Kommentaren;
- b) alle gegenteiligen Auslegungen in diesem Protokoll;
- c) alle gegenteiligen Auslegungen, auf die sich die zuständigen Behörden nach In-Kraft-Treten des Abkommens geeinigt haben.

ZU URKUND DESSEN haben die hiezu gehörig bevollmächtigten Gefertigten dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Wien, am 30. Dezember 2010, in zweifacher Ausfertigung, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen authentisch ist. Im Zweifel ist der englische Text maßgeblich

Für die Regierung der Republik
Österreich:

Andreas Schieder m.p.

Für die Regierung des Staates
Katar:

Yousef Hussain Kamal m.p.

اتفاقية

بين

حكومة جمهورية النمسا

وحكومة دولة قطر

في شأن تجنب الازدواج الضريبي ومنع التهرب المالي
فيما يتعلق بالضرائب على الدخل وعلى رأس المال

إن حكومة جمهورية النمسا وحكومة دولة قطر،
رغبة منهما في إبرام اتفاقية لتجنب الازدواج الضريبي ومنع التهرب المالي فيما يتعلق
بالضرائب على الدخل وعلى أرباح رأس المال،
قد اتفقتا على ما يلي:

مادة (1)

الأشخاص الذين تطبق عليهم الاتفاقية

تطبق أحكام هذه الاتفاقية على الأشخاص المقيمين في إحدى الدولتين المتعاقبتين أو في كليهما.

مادة (2)

الضرائب التي تشملها الاتفاقية

1- تطبق هذه الاتفاقية على ضرائب الدخل ورأس المال المفروضة باسم دولة متعاقدة أو أحد أقسامها السياسية الفرعية أو سلطاتها المحلية، بغض النظر عن الطريقة التي تفرض بها تلك الضرائب.

2- تعتبر من ضرائب الدخل ورأس المال جميع الضرائب المفروضة على مجموع الدخل، على إجمالي رأس المال أو على عناصر من الدخل أو رأس المال، بما في ذلك الضرائب المفروضة على الأرباح المحققة من التصرف في الممتلكات المنقولة أو غير المنقولة، والضرائب على إجمالي الأجر أو الرواتب التي تدفعها المشاريع وكذلك الضرائب على زيادة قيمة رأس المال.

3- الضرائب الحالية التي تطبق عليها الاتفاقية هي بشكل خاص:
(أ) في حالة النمسا:

(1) ضريبة الدخل،

(2) ضريبة الشركات،

(3) ضريبة الأراضي،

(4) الضريبة على المشاريع الزراعية والغابات،

(5) الضريبة على قيمة الأراضي غير المشغولة،

(ويشار إليها فيما بعد بـ "الضريبة النمساوية") و

(ب) في حالة قطر:

- الضرائب على الدخل،

(ويشار إليها فيما بعد بـ "الضريبة القطرية").

4- تطبق هذه الاتفاقية أيضاً على أية ضرائب مماثلة أو مشابهة في جوهرها قد تفرض بعد تاريخ توقيع هذه الاتفاقية بالإضافة إلى الضرائب القائمة أو بدلاً عنها. ويتعين على السلطات المختصة في الدولتين المتعاقدين أن تخطر كل منهما الأخرى بأية تغييرات جوهرية يتم إدخالها على قوانينهما الضريبية.

مادة (3)

تعريف عامة

- 1 لأغراض هذه الاتفاقية، وما لم يقتض سياق النص خلاف ذلك:
- (أ) يعني مصطلح " النمسا " جمهورية النمسا،
- (ب) يعني مصطلح " قطر " الأراضي والمياه الداخلية والإقليمية لدولة قطر وقاعها وباطنها، والفضاء الجوي الذي يعلوها والمنطقة الاقتصادية الخالصة والجرف القاري والتي تمارس عليها دولة قطر حقوقها السيادية واختصاصها القضائي وفقاً لأحكام القانون الدولي وقوانينها وأنظمتها الداخلية،
- (ج) تعني عبارتا "دولة متعاقدة" و"الدولة المتعاقدة الأخرى" النمسا أو قطر حسب ما يقتضيه سياق النص،
- (د) يشمل مصطلح "شخص" أي فرد وشركة وأي مجموعة أخرى من الأشخاص،
- (هـ) يعني مصطلح "شركة" أي كيان اعتباري وأي كيان يعامل ككيان اعتباري لأغراض الضريبة،
- (و) يعني مصطلح "مشروع دولة متعاقدة" ومصطلح "مشروع الدولة المتعاقدة الأخرى" على التوالي مشروع يديره مقيم في دولة متعاقدة ومشروع يديره مقيم في الدولة المتعاقدة الأخرى،
- (ز) يعني مصطلح "النقل الدولي" أي نقل بواسطة سفينة أو طائرة يتولى تشغيلها مشروع يوجد مقر إدارته الفعلية في دولة متعاقدة، إلا إذا كانت السفينة أو الطائرة يتم تشغيلها فقط بين أماكن في الدولة المتعاقدة الأخرى،
- (ح) يعني مصطلح "السلطة المختصة":
- 1) في حالة النمسا، وزير المالية الاتحادي أو من يمثله قانوناً،
- 2) في حالة قطر، وزير الاقتصاد والمالية أو من يمثله قانوناً،
- (ط) مصطلح "مواطن" فيما يتعلق بدولة متعاقدة، يعني:
- 1) أي فرد يحمل جنسية تلك الدولة المتعاقدة، و
- 2) أي شخص اعتباري أو شراكة أو جمعية يستمد وضعه ذلك من القوانين السارية في تلك الدولة المتعاقدة.

2- فيما يخص تطبيق هذه الاتفاقية من قبل دولة متعاقدة في أي وقت من الأوقات، فإن أي مصطلح لم يرد تعريفه فيها، وما لم يقتض سياق النص خلاف ذلك، يكون له نفس دلالة معناه في ذلك الوقت بموجب قانون تلك الدولة لأغراض الضرائب التي تطبق عليها هذه الاتفاقية، وأي معنى للمصطلح وفقاً للقوانين الضريبية المطبقة في تلك الدولة يسمو على أي معنى معطى له بموجب القوانين الأخرى في تلك الدولة.

مادة (4)

المقيم

- 1- لأغراض هذه الاتفاقية، فإن عبارة "مقيم في دولة متعاقدة" تعني:
- (أ) في حالة النمسا، أي شخص يكون خاضعاً بموجب قوانين النمسا، للضريبة فيها بحكم إقامته أو مقر إدارته أو أي معيار آخر ذي طبيعة مشابهة. ويشمل أيضاً النمسا وأحد أقسامها السياسية الفرعية أو سلطاتها المحلية أو كياناتها القانونية. بيد أن هذا المصطلح لا يشمل أي شخص لا يخضع للضريبة في النمسا إلا فيما يتعلق بالدخل المتأتي من مصادر في النمسا أو رأس المال الموجود فيها، و
- (ب) في حالة قطر، أي فرد يكون له محل سكن دائم، أو مركز مصالحه الحيوية، أو تكون إقامته الاعتيادية في قطر وأي شركة يكون مكان تسجيلها وإدارتها الفعلية في قطر. ويشمل المصطلح أيضاً دولة قطر وأحد أقسامها السياسية الفرعية، أو سلطاتها المحلية أو كياناتها القانونية.
- 2- عندما يكون فرداً ما مقيماً بمقتضى البند (1) من هذه المادة، في كلتا الدولتين المتعاقدين، فإن وضعه يتقرر وفقاً للقواعد التالية:
- (أ) يعتبر مقيماً فقط في الدولة المتعاقدة التي يملك فيها مسكن دائم متاح له، فإذا كان يملك مسكن دائم له متاح له في كلتا الدولتين المتعاقدين، فيعتبر مقيماً فقط في الدولة المتعاقدة التي تكون له فيها علاقات شخصية واقتصادية أوثق (مركز المصالح الحيوية)،
- (ب) إذا تعذر تحديد الدولة المتعاقدة التي يوجد فيها مركز مصالحه الحيوية، أو لم يكن لديه مسكن دائم متاح له في أي من الدولتين المتعاقدين، فإنه يعتبر مقيماً فقط في الدولة المتعاقدة التي يكون له فيها إقامة معتادة،
- (ج) إذا كان له مقر إقامة معتاد في كلتا الدولتين المتعاقدين أو لم يكن له مقر إقامة معتاد في أي منهما، فيعتبر مقيماً فقط في الدولة التي يحمل جنسيتها،
- (د) إذا كان يحمل جنسية كلتا الدولتين المتعاقدين أو لم يكن من مواطني أي منهما، عندئذ يجب على السلطات المختصة في كلتا الدولتين المتعاقدين تسوية هذا الأمر باتفاق مشترك.
- 3- حيثما يتبين وفقاً لأحكام البند (1) من هذه المادة، أن شخصاً من غير الفرد، مقيماً في كلتا الدولتين المتعاقدين، عندئذ يعتبر مقيماً فقط في الدولة التي يوجد فيها مكان إدارته الفعلية.

مادة (5)

المنشأة الدائمة

1- لأغراض هذه الاتفاقية، تعني عبارة "المنشأة الدائمة" المكان الثابت للأعمال الذي يتم من خلاله مزاوله عمل المشروع كلياً أو جزئياً.

2- تشمل عبارة "المنشأة الدائمة" على وجه الخصوص ما يلي:

(أ) مقر إدارة،

(ب) فرع،

(ج) مكتب،

(د) مصنع،

(هـ) ورشة،

(و) مباني تستخدم كمنفذ للبيع،

(ز) مزرعة أو حقل، و

(ك) منجم، بئر نפט أو غاز، محجر أو أي مكان آخر لاستكشاف، أو استخراج أو استغلال موارد طبيعية.

3- تشمل عبارة "المنشأة الدائمة" أيضاً موقع البناء أو مشروع التشييد أو التجميع أو التركيب أو أنشطة إشرافية متعلقة مع مثل هذا الموقع أو المشروع، ولكن فقط حيث يكون مثل هذا الموقع، أو النشاط بها منشأة دائمة فقط إذا امتد مثل هذا الموقع أو المشروع أو الأنشطة لمدة أو لمدد تتجاوز في مجموعها أكثر من ستة أشهر في أي فترة اثني عشر شهراً.

4- بالرغم من الأحكام السابقة من هذه المادة، تعتبر عبارة "المنشأة الدائمة" غير شاملة لما يلي

(أ) استخدام مرافق فقط لغرض تخزين أو عرض أو تسليم البضائع أو السلع العائدة للمشروع،

(ب) الاحتفاظ بمخزون من البضائع والسلع عائدة للمشروع فقط لأغراض التخزين أو العرض أو التسليم،

(ج) الاحتفاظ بمخزون من البضائع والسلع عائدة للمشروع فقط لأغراض التصنيع من قبل مشروع آخر،

(د) الاحتفاظ بمقر ثابت للأعمال فقط لغرض شراء بضائع أو سلع أو لجمع معلومات للمشروع،

(هـ) الاحتفاظ بمقر ثابت للأعمال فقط لغرض مزاوله أي نشاط آخر ذو طبيعة تحضيرية أو مساعدة للمشروع،

(و) الاحتفاظ بمقر ثابت للأعمال فقط للجمع بين أي من الأنشطة المذكورة في البنود من

(أ) إلى (هـ) من هذا البند، شريطة أن يكون مجمل نشاط المقر الثابت للأعمال الناتج عن مثل هذا الجمع ذا طبيعة تحضيرية أو مساعدة.

5- على الرغم من أحكام البندين (1) و (2) من هذه المادة، عندما يتصرف شخص، بخلاف الوكيل ذو الوضع المستقل الذي ينطبق عليه البند (6) من هذه المادة، نيابة عن مشروع

وله سلطة إبرام عقود باسم المشروع يمارسها في دولة متعاقدة بشكل اعتيادي، فيعتبر ذلك المشروع مالكا لمنشأة دائمة في تلك الدولة فيما يخص أي أنشطة يقوم بها ذلك الشخص لصالح المشروع، إلا إذا كانت أنشطة ذلك الشخص مقتصرة على الأنشطة المذكورة في البند (4) من هذه المادة، والتي إذا نفذت من خلال مكان ثابت للأعمال لا تجعل ذلك المكان منشأة دائمة بمقتضى أحكام ذلك البند.

6- لا يعتبر أن لمشروع منشأة دائمة في دولة متعاقدة لمجرد مزاولته الأعمال في تلك الدولة من خلال سمسار أو وكيل عام بعمولة أو أي وكيل آخر ذو وضع مستقل، شريطة أن يكون مثل هؤلاء الأشخاص يعملون في النطاق المعتاد لأعمالهم. لكن عندما تكون أنشطة مثل هذا الوكيل مكرسة بشكل كامل أو شبه كامل للعمل نيابة عن ذلك المشروع وكانت الشروط الموضوعية أو المفروضة بين ذلك المشروع والوكيل في علاقاتهما التجارية والمالية مختلفة عن تلك التي يمكن أن تكون قائمة بين مشاريع مستقلة، فإنه لا يعتبر وكيلا ذا وضع مستقل ضمن المعنى المقصود في هذا البند.

7- إذا كانت شركة مقيمة في دولة متعاقدة تتحكم، أو تخضع لتحكم، شركة مقيمة في الدولة المتعاقدة الأخرى، أو تزاوّل أعمالاً في تلك الدولة الأخرى (سواء كان ذلك من خلال منشأة دائمة أو خلافه) فإن ذلك لا يجعل أيّاً من الشركتين منشأة دائمة للشركة الأخرى.

مادة (6) الدخل من الأموال غير المنقولة

- 1- الدخل الذي يحصل عليه مقيم في دولة متعاقدة من الأموال غير المنقولة (بما في ذلك الدخل من الزراعة أو الغابات) الكائنة في الدولة المتعاقدة الأخرى، يجوز إخضاعه للضريبة في هذه الدولة الأخرى.
- 2- يكون لعبارة "الأموال غير المنقولة" دلالة المعنى المقصود بها في قانون الدولة المتعاقدة التي توجد بها هذه الأموال المعنية. وفي جميع الأحوال، تشمل هذه العبارة الملكية الملحقة بالأموال غير المنقولة، والمواشي والآلات المستخدمة في الزراعة والغابات والحقوق التي تسري عليها أحكام القانون العام والمتعلقة بملكية الأراضي، وحق الانتفاع بالأموال غير المنقولة والحقوق في المدفوعات المتغيرة والثابتة كمقابل الاستغلال أو الحق في استغلال الرواسب المعدنية والينابيع وغيرها من مصادر الموارد الطبيعية الأخرى، ولا تعتبر السفن والقوارب والطائرات من الأموال غير منقولة.
- 3- تطبق أحكام البند(1) من هذه المادة، على الدخل الناتج من استخدام الأموال غير المنقولة بصورة مباشرة أو من تأجيرها أو استغلالها بأي شكل آخر.

4- تسري أحكام البندين (1) و (3) من هذه المادة، أيضاً على الدخل من الأموال غير المنقولة الخاصة بمشروع ما، وأيضاً على الدخل من الأموال غير المنقولة المستخدمة لأداء خدمات شخصية مستقلة.

مادة (7)

أرباح الأعمال

- 1- تخضع أرباح مشروع تابع لدولة متعاقدة للضريبة فقط في تلك الدولة ما لم يزاول المشروع أعمالاً في الدولة المتعاقدة الأخرى من خلال منشأة دائمة قائمة فيها. فإذا زاول المشروع الأعمال على هذا النحو فإن أرباحه يجوز أن تخضع للضريبة في الدولة الأخرى، ولكن فقط بالقدر الذي يمكن أن ينسب منها إلى تلك المنشأة الدائمة.
- 2- مع مراعاة أحكام البند (3) من هذه المادة، عندما يزاول مشروع تابع لدولة متعاقدة أعمالاً في الدولة المتعاقدة الأخرى عن طريق منشأة دائمة قائمة فيها، تنسب في كل دولة متعاقدة إلى تلك المنشأة الدائمة، الأرباح التي المتوقع تحقيقها فيما لو كان مشروعاً مميزاً أو منفصلاً يباشر نفس الأنشطة أو أنشطة مشابهة في نفس الظروف أو في ظروف مشابهة ويتعامل بشكل مستقل تماماً مع المشروع الذي يعتبر منشأة دائمة له.
- 3- عند تحديد أرباح منشأة دائمة، يسمح بخصم المصروفات التي تحملها المشروع لأغراض المنشأة الدائمة بما في ذلك المصروفات التنفيذية والإدارية العامة التي يتم تحملها، سواء في الدولة التي تقع فيها المنشأة الدائمة أو أي مكان آخر، والمسموح بخصمها وفقاً لأحكام القانون المحلي للدولة المتعاقدة التي تقع فيها المنشأة الدائمة.
- 4- إذا جرى العرف في دولة متعاقدة على تحديد الأرباح المنسوبة إلى منشأة دائمة على أساس تقسيم نسبي للأرباح الكلية للمشروع على مختلف أقسامه، فإن أحكام الفقرة (2) من هذه المادة، لا تمنع تلك الدولة المتعاقدة من تحديد الأرباح التي ستخضع للضريبة على أساس مثل هذا التقسيم النسبي الذي جرى عليه العرف، غير أن طريقة التقسيم النسبي المتبعة يجب أن تؤدي إلى نتيجة تتفق مع المبادئ التي تضمنتها هذه المادة.
- 5- لا تنسب أية أرباح إلى المنشأة الدائمة استناداً فقط إلى قيام هذه المنشأة الدائمة بشراء سلع أو بضائع للمشروع.
- 6- لأغراض البنود السابقة، يتم تحديد الأرباح التي تنسب إلى المنشأة الدائمة بنفس الطريقة سنة بعد أخرى ما لم يكن هناك سبب قوي وكاف لخلاف ذلك.
- 7- حينما تشتمل الأرباح على بنود للدخل تمت معالجتها بشكل منفصل في مواد أخرى من هذه الاتفاقية، فإن أحكام تلك المواد لا تتأثر بأحكام هذه المادة.

مادة (8)

النقل البحري والجوي

- 1- تخضع الأرباح الناتجة من تشغيل السفن أو الطائرات في النقل الدولي للضريبة فقط في الدولة التي يوجد فيها مقر الإدارة الفعلية للمشروع.
- 2- إذا كان مقر الإدارة الفعلية لمشروع نقل بحري يقع على ظهر سفينة فإنه يعتبر موجوداً في الدولة المتعاقدة التي يوجد فيها ميناء تسجيل السفينة، أو إذا لم يكن هناك ميناء تسجيل للسفينة، فيعتبر مقر الإدارة موجوداً في الدولة المتعاقدة التي يكون مُشغل السفينة مقيماً فيها.
- 3- تطبق أحكام البند(1) من هذه المادة، أيضاً على الأرباح الناتجة عن الاشتراك في مجمع (POOL) أو من أعمال مشتركة أو من وكالة تشغيل عالمية.

مادة (9) المشروعات المشتركة

- 1- حيثما:
 - (أ) يساهم مشروع تابع لدولة متعاقدة بصورة مباشرة أو غير مباشرة في إدارة، أو رقابة أو في رأسمال مشروع تابع لدولة متعاقدة أخرى، أو
 - (ب) يساهم نفس الأشخاص بصورة مباشرة أو غير مباشرة في إدارة، أو رقابة، أو في رأس مال مشروع تابع لدولة متعاقدة، ومشروع تابع للدولة المتعاقدة الأخرى، وفي أي من الحالتين، إذا وضعت أو فرضت شروط فيما بين المشروعين فيما يتعلق بعلاقتهم التجارية أو المالية تختلف عن تلك التي يمكن وضعها بين مشاريع مستقلة، فإن أية أرباح كان من الممكن أن يحققها أي من المشروعين دون وجود هذه الشروط ولكنه لم يحققها بسبب وجودها، يجوز تضمينها في أرباح هذا المشروع وإخضاعها للضريبة تبعاً لذلك.
- 2- إذا أدرجت دولة متعاقدة ضمن أرباح مشروع تابع لها وأخضعت للضريبة تبعاً لذلك، أرباح مشروع تابع للدولة المتعاقدة الأخرى، تم إخضاعها للضريبة في تلك الدولة المتعاقدة الأخرى، وكانت الأرباح التي تم إدراجها على هذا النحو، أرباحاً كان من الممكن أن تتحقق لمشروع تابع للدولة المذكورة أولاً، إذا كانت الشروط الموضوعية بين المشروعين هي نفسها تلك التي يمكن أن توضع بين مشاريع مستقلة، فإنه يتعين على الدولة الأخرى أن تقوم بإجراء التعديل الملائم لمبلغ الضريبة المفروضة على تلك الأرباح. وعند تحديد ذلك التعديل، يجب أن تراعى الأحكام الأخرى لهذه الاتفاقية، وتجري السلطات المختصة في الدولتين المتعاقدين التشاور فيما بينهما إذا اقتضت الضرورة ذلك.

مادة (10)**أرباح الأسهم**

- 1- تخضع أرباح الأسهم التي تدفعها شركة مقيمة في دولة متعاقدة إلى مقيم في الدولة المتعاقدة الأخرى، للضريبة فقط في تلك الدولة الأخرى.
- 2- يعني مصطلح "أرباح الأسهم" كما هو مستخدم في هذه المادة، الدخل من الأسهم أو الحقوق الأخرى، التي ليست مطالبات دين والمشاركة في الأرباح، إضافة إلى الدخل من الحقوق الأخرى للشركات الخاضعة لنفس المعاملة الضريبية التي يعامل بها الدخل من الأسهم بموجب قوانين الدولة التي تقيم فيها الشركة الموزعة للأرباح.
- 3- لا تطبق أحكام البند (1) من هذه المادة، إذا كان المالك المستفيد من أرباح الأسهم، كونه مقيماً في دولة متعاقدة، يزاول أعمالاً في الدولة المتعاقدة الأخرى التي تقيم فيها الشركة الدافعة لأرباح الأسهم من خلال منشأة دائمة تقع فيها، أو يؤدي في الدولة الأخرى خدمات شخصية مستقلة من مقر ثابت فيها، وكانت الملكية التي تدفع عنها أرباح الأسهم مرتبطة ارتباطاً فعلياً بتلك المنشأة الدائمة أو المقر الثابت. في مثل هذه الحالة، تطبق أحكام المادة (7) أو المادة (14) من هذه الاتفاقية، حسب الحال.
- 4- حيثما تحصل شركة مقيمة في دولة متعاقدة على أرباح أو دخل من الدولة المتعاقدة الأخرى، فإنه لا يجوز لتلك الدولة الأخرى أن تفرض أية ضريبة على أرباح الأسهم التي تدفعها الشركة إلا بقدر ما يدفع من أرباح هذه الأسهم إلى مقيم في تلك الدولة الأخرى أو بالقدر الذي تكون فيه الملكية التي تدفع بسببها أرباح الأسهم مرتبطة ارتباطاً فعلياً بمنشأة دائمة أو مقر ثابت يقع في تلك الدولة الأخرى، كما لا يجوز لها أيضاً إخضاع أرباح الشركة غير الموزعة للضريبة على أرباح الشركة غير الموزعة حتى لو كانت أرباح الأسهم المدفوعة أو الأرباح غير الموزعة تتكون كلياً أو جزئياً من أرباح أو دخل ناشئ في تلك الدولة الأخرى.

مادة (11)**الفائدة**

- 1- تخضع الفائدة التي تنشأ في دولة متعاقدة والمدفوعة إلى مقيم في الدولة المتعاقدة الأخرى، للضريبة فقط في تلك الدولة الأخرى إذا كان مثل هذا المقيم هو المالك المستفيد من الفائدة.

- 2 يعني مصطلح "الفائدة" كما هو مستخدم في هذه المادة، الدخل الناشئ من مطالبات الديون بكافة أنواعها، سواء كانت مضمونة برهن، أو غير مضمونة، وسواء كانت تمنح أو لا تمنح حق المشاركة في أرباح المدين، وعلى وجه الخصوص، الدخل من الأوراق المالية الحكومية والدخل من السندات أو سندات المديونية بما في ذلك المكافآت والعلاوات المتعلقة بهذه الأوراق المالية والسندات وسندات المديونية. ولا تعتبر الغرامات المفروضة على التأخير في الدفع فوائد لأغراض هذه المادة.
- 3 لا تطبق أحكام البند(1) من هذه المادة، إذا كان المالك المستفيد من الفائدة، كونه مقيماً في دولة متعاقدة، يزاول أعمالاً في الدولة المتعاقدة الأخرى التي تنشأ فيها الفائدة من خلال منشأة دائمة تقع فيها أو يؤدي في تلك الدولة الأخرى خدمات شخصية مستقلة من مقر ثابت يقع فيها، وكانت مطالبات الديون التي تدفع بسببها الفائدة مرتبطة ارتباطاً فعلياً بتلك المنشأة الدائمة أو ذلك المقر الثابت. في مثل هذه الحالة، تطبق أحكام المادة (7) أو المادة (14) من هذه الاتفاقية، حسب الحال.
- 4 حيثما يتبين، بسبب علاقة خاصة بين الدافع والمالك المستفيد من الفائدة أو بينهما معاً وبين شخص آخر، أن مبلغ الفائدة، مع مراعاة مطالبة الدين الذي تدفع عنها، يتجاوز المبلغ الذي يمكن أن يكون قد تم الاتفاق عليه بين الدافع والمالك المستفيد في غياب مثل هذه العلاقة، فإن أحكام هذه المادة تطبق فقط على القيمة الأخيرة المذكورة. وفي مثل هذه الحالة، ويبقى الجزء الزائد من المدفوعات خاضعاً للضريبة وفقاً لقوانين كل من الدولتين المتعاقبتين، مع ضرورة مراعاة الأحكام الأخرى في هذه الاتفاقية.

مادة (12)

الأتاوات

- 1 يجوز أن تخضع الأتاوات التي تنشأ في دولة متعاقدة وتدفع لمقيم في الدولة المتعاقدة الأخرى، للضريبة في تلك الدولة الأخرى.
- 2 ومع ذلك، فإن هذه الأتاوات يجوز أن تخضع أيضاً للضريبة في الدولة المتعاقدة التي تنشأ فيها وذلك وفقاً لقوانين تلك الدولة، ولكن إذا كان المالك المستفيد من الأتاوات مقيماً في الدولة المتعاقدة الأخرى، فإن الضريبة المفروضة يجب أن لا تتجاوز (5) خمسة بالمائة من المبلغ الإجمالي الأتاوات.
- 3 يعني مصطلح "الأتاوات" حسب استخدامه في هذه المادة المدفوعات أيّاً كان نوعها والمستلمة نظير استخدام أو حق استخدام أي حقوق نشر لأعمال أدبية أو فنية أو علمية بما في ذلك الأفلام السينمائية والأفلام والأشرطة والاسطوانات المستخدمة في البث الإذاعي والتلفزيوني، أو أي براءة اختراع، أو علامة تجارية، أو تصميم، أو نموذج، أو مخطط، أو تركيبية أو عملية إنتاجية سرية، أو مقابل استخدام أو الحق في استخدام معدات صناعية أو تجارية أو علمية، أو كمقابل لمعلومات تخص خبرة صناعية أو تجارية أو علمية.

4- لا تطبق أحكام البندين (1) و(2) من هذه المادة، إذا كان المالك المستفيد من الأتاوات، كونه مقيماً في دولة متعاقدة، يزاول أعمالاً في الدولة المتعاقدة الأخرى التي تنشأ فيها الأتاوات من خلال منشأة دائمة تقع فيها، أو يؤدي في الدولة الأخرى خدمات شخصية مستقلة من خلال مقر ثابت يقع فيها، وكان الحق أو الملكية اللتان تدفع عنهما الأتاوات مرتبطين ارتباطاً فعلياً بتلك المنشأة الدائمة أو المقر الثابت. في مثل هذه الحالة، تطبق المادة (7) أو (14) من هذه الاتفاقية، حسب الحال.

5- تعتبر الأتاوات أنها نشأت في دولة متعاقدة إذا كان من يدفعها مقيماً في تلك الدولة. ومع ذلك، وحيثما، إذا كان لدافع الأتاوات، سواء كان مقيماً في دولة متعاقدة أم لا، له منشأة دائمة أو مقر ثابت في دولة متعاقدة نشأ بشأنها الالتزام بدفع الأتاوات وتحملت تلك المنشأة الدائمة أو المقر الثابت الأتاوات، فإن تلك الأتاوات تعتبر أنها نشأت في الدولة التي توجد فيها المنشأة الدائمة أو المقر الثابت.

6- حيثما يتبين، بسبب علاقة خاصة بين الدافع والمالك المستفيد، أو بينهما معا وبين شخص آخر، أن مبلغ الأتاوات المدفوعة مع مراعاة الاستخدام، أو الحق أو المعلومات الذي تدفع من أجله يتجاوز المبلغ الذي يمكن أن يكون قد تم الاتفاق عليه بين الدافع والمالك المستفيد في غياب مثل هذه العلاقة، فإن أحكام هذه المادة تطبق فقط على القيمة الأخيرة المذكورة. وفي مثل هذه الحالة، يبقى الجزء الزائد من المدفوعات خاضعاً للضريبة وفقاً لقوانين كل من الدولتين المتعاقدين، مع ضرورة مراعاة الأحكام الأخرى في هذه الاتفاقية.

مادة (13)

الأرباح الرأسمالية

1- يجوز أن تخضع الأرباح التي يحققها مقيم في دولة متعاقدة من نقل ملكية الأموال غير المنقولة المشار إليها في المادة (6) من هذه الاتفاقية، الكائنة في الدولة المتعاقدة الأخرى للضريبة في تلك الدولة الأخرى.

2- الأرباح المتحققة من أموال منقولة تشكل جزء من ممتلكات تجارية لمنشأة دائمة يملكها مشروع دولة متعاقدة في الدولة المتعاقدة الأخرى أو فيما يتعلق بأموال منقولة متعلقة بمقر ثابت متاح لمقيم دولة متعاقدة في الدولة المتعاقدة الأخرى لغرض أداء خدمات شخصية مستقلة، بما في ذلك الأرباح التي تتحقق من نقل ملكية مثل هذه المنشأة الدائمة (بمفردها أو مع المشروع ككل) أو مثل هذا المقر الثابت، فإنه يجوز إخضاعها للضريبة في تلك الدولة الأخرى.

3- الأرباح المتأتية من نقل ملكية سفن أو طائرات يتم تشغيلها في مجال النقل الدولي، أو أموال منقولة متعلقة بتشغيل تلك السفن أو الطائرات، تخضع للضريبة فقط في الدولة المتعاقدة التي يوجد فيها مقر الإدارة الفعلية للمشروع.

4- تخضع الأرباح المتحققة من نقل أي ملكية غير التي أشير إليها في (1)، (2)، (3) من هذه المادة، للضريبة فقط في الدولة المتعاقدة التي يقيم فيها ناقل الملكية.

مادة (14)

الخدمات الشخصية المستقلة

1- يخضع الدخل الذي يحققه مقيم في دولة متعاقدة نظير خدمات مهنية أو أنشطة أخرى ذات طبيعة مستقلة، للضريبة فقط في هذه الدولة، باستثناء في الحالتين التاليتين حيث يجوز أن يخضع هذا الدخل للضريبة في الدولة المتعاقدة الأخرى:

(أ) إذا كان لذلك الشخص مقر ثابت متوفر له بصفة معتادة في الدولة المتعاقدة الأخرى لغرض أداء أنشطته، فإنه يجوز في هذه الحالة أن يخضع في تلك الدولة المتعاقدة الأخرى فقط ذلك الجزء من الدخل الذي ينسب إلى ذلك المقر الثابت، أو

(ب) إذا كانت إقامته في الدولة المتعاقدة الأخرى لمدة أو لمدد تساوي أو تزيد في مجموعها على (183) يوماً خلال أي مدة اثني عشر شهراً تبدأ أو تنتهي خلال السنة الضريبية المعنية، في هذه الحالة، يجوز أن يخضع فقط ذلك الجزء من الدخل الناتج عن أنشطته في الدولة الأخرى للضريبة في تلك الدولة الأخرى.

2- تشمل عبارة "الخدمات المهنية" بوجه خاص الأنشطة المستقلة في المجالات العلمية أو الأدبية أو الفنية أو التربوية أو التعليمية وكذلك الأنشطة المستقلة التي يزاولها الأطباء والمحامون والمهندسون والمهندسون المعماريون وأطباء الأسنان والمحاسبون.

مادة (15)

الخدمات الشخصية غير المستقلة

1- مع مراعاة أحكام المواد (16)، (18)، (19)، (20) و (21) من هذه الاتفاقية، فإن الرواتب والأجور والمكافآت الأخرى المماثلة التي يكتسبها مقيم في دولة متعاقدة من وظيفة تخضع للضريبة فقط في تلك الدولة ما لم تمارس الوظيفة في الدولة المتعاقدة الأخرى. فإذا تمت مزاولة الوظيفة على هذا النحو، فإنه يجوز إخضاع تلك المكافآت التي تم الحصول عليها من هذه الوظيفة للضريبة في تلك الدولة الأخرى.

2- على الرغم من أحكام البند (1) من هذه المادة، فإن المكافآت التي يحصل عليها مقيم في دولة متعاقدة من وظيفة تتم مزاولتها في الدولة المتعاقدة الأخرى، تخضع للضريبة فقط في تلك الدولة المتعاقدة المذكورة أولاً وذلك إذا:

- (أ) تواجد المستفيد في الدولة الأخرى لفترة أو لفترات لا تتجاوز في مجموعها على (183) يوماً خلال أي فترة اثني عشر شهراً تبدأ أو تنتهي في السنة الضريبية المعنية،
- (ب) ودفعت المكافآت من قبل أو نيابة عن صاحب عمل غير مقيم في الدولة الأخرى،
- (ج) ولم تكن المكافآت قد تحملتها منشأة دائمة أو مقر ثابت يملكها صاحب العمل في الدولة الأخرى.
- 3- على الرغم من الأحكام السابقة من هذه المادة، فإن المكافآت المكتسبة من وظيفة تزاوّل على متن سفينة أو طائرة يتم تشغيلها في مجال النقل الدولي يجوز أن تخضع للضريبة في تلك الدولة المتعاقدة التي يقع فيها مقر الإدارة الفعلية للمشروع.
- 4- على الرغم من الأحكام السابقة لهذه المادة، فإن الأجور والرواتب والعلاوات وغيرها من المكافآت التي يتقاضاها موظف في مركز إداري قيادي لشركة خطوط جوية لدولة متعاقدة متواجد بالدولة المتعاقدة الأخرى، تخضع للضريبة فقط في الدولة المتعاقدة التي يوجد فيها مقر الإدارة الفعلية للمشروع.

مادة (16)

أتعاب المدراء

يجوز أن تخضع أتعاب المدراء وغيرها من المدفوعات الأخرى المماثلة التي يتقاضاها مقيم في دولة متعاقدة بصفته عضو مجلس إدارة شركة مقيمة في الدولة المتعاقدة الأخرى، للضريبة في تلك الدولة الأخرى.

مادة (17)

الفنانون والرياضيون

- 1- على الرغم من أحكام المواد (7) و (14) و (15) من هذه الاتفاقية، فإن الدخل الذي يكتسبه مقيم في دولة متعاقدة بصفته فناناً كمتلّ مسرحي أو سينمائي أو إذاعي أو تلفزيوني أو موسيقياً أو رياضياً، من أنشطته الشخصية التي يمارسها بهذه الصفة في الدولة المتعاقدة الأخرى، يجوز أن يخضع للضريبة في تلك الدولة الأخرى.
- 2- حيثما يتحقق دخل مقابل أنشطة شخصية يزاولها فنان أو رياضي بصفته المذكورة، وكان ذلك الدخل ليس للفنان أو الرياضي نفسه ولكن لشخص آخر، فإن ذلك الدخل، وبصرف النظر عن أحكام المواد (7) و (14) و (15) من هذه الاتفاقية، يجوز أن يخضع للضريبة في الدولة المتعاقدة التي تمت فيها ممارسة أنشطة الفنان أو الرياضي.
- 3- يعفى الدخل الذي يحققه مقيم في دولة متعاقدة من أنشطة يمارسها في الدولة المتعاقدة الأخرى على النحو المذكور بالبندين (1) و (2) من هذه المادة، من الضريبة في تلك الدولة

الأخرى إذا كانت زيارته لتلك الدولة الأخرى مدعومة كلياً أو رئيسياً من أموال الدولة المتعاقدة المذكورة أولاً أو وحدة سياسية فرعية أو سلطة محلية فيها أو كيان قانوني أو مؤسسة معترف بها منظمة غير ربحية، أو تجري وفقاً لاتفاقية أو ترتيب ثنائي بين حكومتي الدولتين المتعاقدين.

مادة (18)

المعاشات التقاعدية والمرتبات العمرية

1- مع مراعاة أحكام البند(2) من المادة (19) من هذه الاتفاقية، فإن المعاشات التقاعدية والمكافآت الأخرى المماثلة والمرتبات العمرية التي تدفع لمقيم في دولة متعاقدة، تخضع للضريبة فقط في تلك الدولة.

2- يعني مصطلح "مرتبات عمرية" مبلغاً محدداً يدفع دورياً في أوقات محددة خلال سنوات الحياة أو خلال فترة محددة أو يمكن تحديدها بموجب التزام بتسديد المبلغ مقابل تعويض كافٍ ووافٍ من المال أو ما يعادله.

مادة (19)

الخدمة المؤداة للحكومة

1- (أ) الرواتب والأجور والمكافآت الأخرى المماثلة، خلاف المعاش التقاعدي، التي تدفعها دولة متعاقدة أو أحد أقسامها السياسية الفرعية، إحدى سلطاتها المحلية أو كياناتها القانونية إلى فرد نظير خدمات قدمها لتلك الدولة أو لأحد أقسامها أو لإحدى سلطاتها أو كياناتها، تخضع للضريبة فقط في تلك الدولة.

(ب) ومع ذلك، فإن مثل هذه الرواتب والأجور والمكافآت المماثلة الأخرى تخضع للضريبة فقط في الدولة المتعاقدة الأخرى إذا كانت الخدمات قد تم أدائها في تلك الدولة الأخرى، وكان الشخص مقيماً فيها وكان:

1) أحد مواطني تلك الدولة الأخرى، أو

2) لم يصبح مقيماً في تلك الدولة الأخرى فقط من أجل تقديم الخدمات.

2- (أ) يخضع أي معاش تقاعدي وأي مكافآت مماثلة يدفع من قبل أو من خلال صناديق يتم إنشاؤها من قبل دولة متعاقدة أو أحد أقسامها السياسية الفرعية، أو إحدى سلطاتها المحلية أو كياناتها القانونية إلى فرد نظير خدمات قدمها لتلك الدولة أو لأحد أقسامها أو لإحدى سلطاتها، للضريبة فقط في تلك الدولة.

(ب) ومع ذلك، فإن مثل هذا المعاش التقاعدي يخضع للضريبة فقط في الدولة المتعاقدة الأخرى إذا كان الفرد مقيماً فيها، وأحد مواطنيها.

3- تطبق أحكام المواد (15) و (16) و (17) و (18) من هذه الاتفاقية، على الرواتب والأجور والمكافآت الأخرى المماثلة والمعاشات التقاعدية المتعلقة بتأدية خدمات مرتبطة بأية أعمال تمت مزاوتها من قبل دولة متعاقدة أو أحد أقسامها السياسية الفرعية أو إحدى سلطاتها المحلية أو كيان قانوني تابع لها.

مادة (20) الأساتذة والباحثون

1- الفرد الذي يكون أو كان مباشرةً قبيل زيارته لدولة متعاقدة مقيماً في الدولة المتعاقدة الأخرى وتواجد، بناءً على دعوة من حكومة الدولة المتعاقدة المذكورة أولاً، أو من جامعة أو كلية أو مدرسة أو متحف، أو من أية مؤسسة ثقافية أخرى موجودة في الدولة المتعاقدة المذكورة أولاً، أو بمقتضى برنامج رسمي للتبادل الثقافي في تلك الدولة المتعاقدة لمدة لا تزيد على سنتين متتاليتين فقط لغرض التدريس، وإلقاء المحاضرات أو إجراء بحوث في مثل تلك المؤسسة، يتم إعفاؤه من الضريبة عن المكافآت المتأتية من مثل هذا النشاط في تلك الدولة المتعاقدة.

2- لا تطبق أحكام البند (1) من هذه المادة، على الدخل المتحقق من الأبحاث إذا كانت هذه الأبحاث قد أجريت ليس للمصالح العام ولكن أساساً لمصلحة خاصة لشخص أو أشخاص محددین.

مادة (21) الطلبة والمتدربون

1- المبالغ التي يتسلمها طالب أو متدرب مهني أو متمرّن، يكون، أو كان قبيل زيارته لدولة متعاقدة، مقيماً في الدولة المتعاقدة الأخرى ويتواجد في الدولة المتعاقدة المذكورة أولاً فقط لغرض دراسته أو تدريبه، من أجل مصاريفه وتعليمه أو تدريبه، لا تخضع للضريبة في تلك الدولة، شريطة أن تكون تلك المبالغ ناشئة من مصادر خارج تلك الدولة المتعاقدة.

2- الأجر الذي يتسلمه طالب أو متدرب كان سابقاً يقيم في دولة متعاقدة من العمل الذي كان يمارسه في الدولة المتعاقدة الأخرى، لفترة أو فترات لا تزيد في مجموعها على (183)

يوماً في السنة المالية المعنية، لا يخضع للضريبة في تلك الدولة الأخرى إذا كان العمل ذا صلة مباشرة بدراسته أو تدريبه المهني في الدولة المذكورة أولاً.

3- أما فيما يخص المنح والبعثات الدراسية والمكافآت من الوظيفة التي لا تشملها البند (1) من هذه المادة، فإن الطالب أو المتدرب المهني أو المتمرن المشار إليه في البند (1) من هذه المادة، سوف يحظى إضافة لذلك، أثناء دراسته أو تدريبه بنفس الإعفاءات أو الاستثناءات أو التخفيضات فيما يتعلق بالضرائب التي يحظى بها المقيمون في الدولة التي يقوم بزيارتها.

مادة (22) الدخل الآخر

1- تخضع عناصر دخل مقيم في دولة متعاقدة، أينما تنشأ، والتي لم تتناولها المواد السابقة من هذه الاتفاقية، للضريبة فقط في تلك الدولة.

2- لا تطبق أحكام البند (1) من هذه المادة، على الدخل خلاف الدخل الناتج من أموال غير منقولة كما ورد تعريفها في البند (2) من المادة (6) من هذه الاتفاقية، إذا كان مستلم هذا الدخل، كونه مقيماً في دولة متعاقدة، يزاول أعمالاً في الدولة المتعاقدة الأخرى من خلال منشأة دائمة موجودة فيها أو يؤدي في هذه الدولة الأخرى خدمات شخصية مستقلة من خلال مقر ثابت فيها، وكان الحق أو الملكية الذي يدفع عنه هذا الدخل يرتبط ارتباطاً فعلياً بهذه المنشأة الدائمة أو المقر الثابت. في مثل هذه الحالة، تطبق أحكام المادة (7) أو المادة (14) من هذه الاتفاقية، حسب الحال.

مادة (23) رأس المال

1- رأس المال المتمثل في الممتلكات العقارية المشار إليها في المادة (6) من هذه الاتفاقية، والمملوكة لمقيم في دولة متعاقدة والواقعة في الدولة المتعاقدة الأخرى يجوز أن يخضع للضريبة في تلك الدولة الأخرى.

- 2- رأس المال المتمثل في الممتلكات المنقولة التي تشكل جزءاً من الممتلكات لأعمال منشأة دائمة لمشروع تابع لدولة متعاقدة في الدولة المتعاقدة الأخرى، أو من ممتلكات منقولة تتعلق بمقر ثابت متاح لفرد مقيم في الدولة المتعاقدة الأخرى لغرض مزاوله خدمات شخصية مستقلة ، يجوز أن يخضع للضريبة في تلك الدولة الأخرى.
- 3- رأس المال المتمثل في السفن والطائرات التي تشغل في النقل الدولي، والممتلكات المنقولة المتصلة بتشغيل مثل هذه السفن أو الطائرات، تخضع فقط للضريبة في الدولة المتعاقدة التي يوجد فيها مقر الإدارة الفعلية للمشروع.
- 4- جميع العناصر الأخرى لرأس مال التي يملكها مقيم في دولة متعاقدة تخضع للضريبة فقط في تلك الدولة.

مادة (24)

تجنب الازدواج الضريبي

- 1- عندما يحقق مقيم في دولة متعاقدة دخلاً أو يملك رأس مال يكون وفقاً لأحكام هذه الإتفاقية خاضعاً للضريبة في الدولة المتعاقدة الأخرى، عندئذ فإن الدولة الأولى تسمح:
- (أ) بأن يخصم من ضريبة دخل ذلك المقيم، مبلغاً يساوي مقدار ضريبة الدخل المدفوعة في تلك الدولة الأخرى،
- (ب) بأن يخصم من الضريبة على رأس المال لذلك المقيم، مبلغاً يساوي مقدار الضريبة على رأس المال المدفوعة في تلك الدولة الأخرى.
- ولا يجوز مع ذلك أن يتجاوز مثل هذا الخصم في أي حال من الأحوال، ذلك الجزء من ضريبة الدخل أو ضريبة رأس المال، كما هو محسوب من قبل الخصم الممنوح، والمنسوب، حسب الحال، إلى الدخل أو رأس المال الخاضع للضريبة في تلك الدولة الأخرى.
- 2- حيثما كان، وفقاً لأي حكم من هذه الإتفاقية ، الدخل المتحقق، أو رأس المال المملوك لمقيم في دولة متعاقدة معفاً من الضريبة في تلك الدولة، يجوز لتلك الدولة لدى احتساب مبلغ الضريبة على ما تبقي من دخل ذلك المقيم أو رأس ماله، أن تأخذ في الاعتبار الدخل أو رأس المال المعفي.

المادة (25)

عدم التمييز

- 1- لا يخضع مواطنو دولة متعاقدة في الدولة المتعاقدة الأخرى لأية ضريبة أو أية متطلبات تتعلق بها، تكون مغايرة أو أكثر عبئاً من الضريبة والمتطلبات المتعلقة بها، والتي يخضع أو يجوز أن يخضع لها في ظروف مماثلة وخاصة فيما يتعلق بالإقامة، مواطنو تلك الدولة المتعاقدة الأخرى. ويطبق هذا الحكم، على الرغم من أحكام المادة (1) من هذه الاتفاقية، أيضاً على الأشخاص غير المقيمين في إحدى الدولتين المتعاقدين أو في أي منهما.
- 2- يجب عدم فرض ضريبة على منشأة دائمة يملكها مشروع دولة متعاقدة في الدولة المتعاقدة الأخرى بشكل أقل رعاية في تلك الدولة الأخرى من فرض الضريبة على مشاريع تلك الدولة الأخرى التي تقوم بمزاولة نفس النشاطات. ولا يجوز تفسير هذا الحكم على أنه يلزم دولة متعاقدة بمنح مقيمين من الدولة المتعاقدة الأخرى أية علاوات وإعفاءات وتخفيضات شخصية لأغراض ضريبية بسبب الحالة المدنية أو المسؤوليات العائلية التي تمنحها لمقيميها.
- 3- باستثناء ما ينطبق عليه البند (1) من المادة (9)، أو البند (4) من المادة (11) أو البند (6) من المادة (12) من هذه الاتفاقية، تكون الفائدة والأتاوات وأي مدفوعات أخرى يدفعها مشروع دولة متعاقدة إلى مقيم في الدولة المتعاقدة الأخرى قابلة للخصم لأغراض تحديد الأرباح الخاضعة للضريبة لذلك المشروع تحت نفس الشروط التي ستخصم بها لو أنها دفعت إلى مقيم في الدولة المتعاقدة المذكورة أولاً. وبالمثل، فإن أي ديون للمشروع في دولة متعاقدة على مقيم في الدولة المتعاقدة الأخرى، تكون لغرض تحديد رأس المال الخاضع للضريبة لمثل هذا المشروع، قابلة للخصم وفقاً للشروط نفسها كما لو كان قد تم التعاقد عليها مع شخص مقيم في الدولة المذكورة أولاً.
- 4- مشاريع دولة متعاقدة التي يملك رأسمالها جزئياً أو كلياً أو يسيطر عليه بشكل مباشر أو غير مباشر مقيم أو أكثر في الدولة المتعاقدة الأخرى، يجب أن لا تخضع في الدولة المذكورة أولاً لأية ضريبة أو متطلبات متعلقة بها تكون مغايرة أو أكثر عبء من الضريبة والمتطلبات المتعلقة بها التي تخضع لها أو يجوز أن تخضع لها مشاريع أخرى مماثلة تابعة للدولة المتعاقدة المذكورة أولاً.
- 5- لا يعتبر عدم فرض الضريبة على المواطنين القطريين وفقاً لقانون الضريبة القطرية تمييزاً حسب أحكام هذه المادة.
- 6- تطبق أحكام هذه المادة، بغض النظر عن أحكام المادة (2) من هذه الاتفاقية، على الضرائب من كل نوع وصنف.

مادة (26)

إجراءات الاتفاق المشترك

- 1- حيثما يعتبر مقيم في دولة متعاقدة أن إجراءات إحدى الدولتين المتعاقدين أو كلاهما تؤدي أو سوف تؤدي فيما يخصه إلى فرض ضريبة غير متفقة مع أحكام هذه الاتفاقية، يجوز له، وبغض النظر عن الحلول التي ينص عليها القانون المحلي في كلتا الدولتين المتعاقدين، عرض قضيته للسلطة المختصة في الدولة المتعاقدة التي يقيم فيها، أو للسلطة المختصة في الدولة المتعاقدة التي هو من مواطنيها إذا كانت قضيته تدرج تحت الفقرة (1) من المادة (25) من هذه الاتفاقية، ويجب عرض القضية خلال ثلاث سنوات من أول إخطار بالإجراء الناتج عنه فرض ضريبة لا تتفق مع أحكام الاتفاقية.
- 2- يجب على السلطة المختصة، إذا تبين لها أن الاعتراض مسوفاً وإذا لم تكن هي غير قادرة على التوصل إلى حل مرضي، أن تسعى إلى تسوية القضية عن طريق الاتفاق المشترك مع السلطة المختصة في الدولة المتعاقدة الأخرى، وذلك من أجل تجنب فرض الضريبة بشكل يخالف أحكام هذه الاتفاقية. أي اتفاق يتم التوصل إليه سوف يتم تطبيقه على الرغم من أي حدود زمنية في القانون الداخلي للدولة المتعاقدة.
- 3- يجب على السلطات المختصة في الدولتين المتعاقدين أن تسعى من خلال الاتفاق المشترك فيما بينهما إلى التغلب على أي صعوبات أو غموض قد ينشأ جراء تفسير أو تطبيق هذه الاتفاقية. كما يجوز لهما التشاور فيما بينهما لإزالة الازدواج الضريبي في الحالات التي لم ترد في هذه الاتفاقية.
- 4- يجوز أن تتصل السلطات المختصة في الدولتين المتعاقدين مع بعضهما البعض بشكل مباشر، بما في ذلك من خلال لجنة مشتركة تتألف من أنفسهم أو ممثليهم، لغرض التوصل إلى اتفاق في معنى البنود السابقة.

مادة (27)

تبادل المعلومات

- 1- يتعين على السلطات المختصة في الدولتين المتعاقدين أن يتبادلا المعلومات كلما كان من المتوقع أن يكون ذلك مفيداً لتنفيذ أحكام هذه الاتفاقية، أو لإدارة أو تنفيذ القوانين المحلية الخاصة بالضرائب من أي نوع أو وصف المفروضة باسم الدولتين المتعاقدين أو وحداتهما السياسية الفرعية أو سلطاتهما المحلية، طالما أن تلك الضرائب ليست مخالفة للاتفاقية. ولا تحد المادتان (1) و(2) من هذه الاتفاقية، من تبادل المعلومات.
- 2- تعامل أية معلومات تتلقاها دولة متعاقدة وفقاً للبند (1) من هذه المادة، بسرية بنفس الطريقة التي تعامل بها المعلومات التي يتم الحصول عليها بمقتضى القانون المحلي لتلك الدولة،

ولا يتم الكشف عنها إلا للأشخاص أو السلطات (بما في ذلك المحاكم والهيئات الإدارية) التي تعمل في مجال الربط، أو التحصيل، أو التنفيذ، أو إقامة الدعوى فيما يختص أو يتعلق بالبيت بالطعون المتعلقة بالضرائب المشار إليها بالبند (1) من هذه المادة. وعلى هؤلاء الأشخاص أو السلطات استخدام تلك المعلومات لمثل هذه الأغراض فقط. ويجوز لهم الكشف عن المعلومات في إجراءات المحكمة العلنية أو في الأحكام القضائية.

3- لا يجوز بأي حال من الأحوال تفسير أحكام البندين (1) و (2) من هذه الاتفاقية، بشكل يؤدي إلى إلزام دولة متعاقدة بما يلي:

(أ) تنفيذ إجراءات إدارية مخالفة للقوانين أو الممارسات الإدارية في تلك الدولة أو في الدولة المتعاقدة الأخرى،

(ب) تقديم معلومات لا يمكن الحصول عليها بموجب القوانين أو النظم الإدارية المعتادة فيها أو في الدولة المتعاقدة الأخرى،

(ج) تقديم معلومات من شأنها أن تكشف أسرار التجارة أو الأعمال أو الصناعة أو المعاملات التجارية أو المهنية، أو أي معلومات يكون الكشف عنها مخالفاً للنظام العام.

4- إذا تم طلب معلومة من قبل دولة متعاقدة وفقاً لهذه المادة، يجب على الدولة المتعاقدة الأخرى أن تستخدم إجراءاتها المتبعة لجمع المعلومات للحصول على المعلومة المطلوبة، حتى وإن لم تكن هذه الدولة الأخرى تحتاج تلك المعلومة لأغراضها الضريبية. ويخضع الالتزام الوارد بالجملة الأخيرة إلى الحدود الواردة بالبند (3) من هذه المادة، لكن لا يجوز بأي حال من الأحوال تفسير تلك الحدود على أنها تسمح لدولة متعاقدة أن ترفض تقديم المعلومة فقط لأنه ليس لديها مصلحة محلية في تلك المعلومة.

5- لا يجوز بأي حال من الأحوال تفسير أحكام البند (3) من هذه المادة، على أنه يسمح لدولة متعاقدة أن ترفض تقديم المعلومة فقط لأن المعلومة في حوزة بنك، أو مؤسسة مالية أخرى، أو شخص مسمى أو شخص يتصرف بصفته وكيلاً أو أميناً أو لأن المعلومة تتعلق بحصص ملكية في شخص ما.

مادة (28)

أعضاء البعثات الدبلوماسية والمناصب القنصلية

لا تؤثر أحكام هذه الاتفاقية على الامتيازات المالية الممنوحة لأعضاء البعثات الدبلوماسية أو القنصلية المقررة بموجب القواعد العامة للقانون الدولي أو بموجب أحكام اتفاقية خاصة.

مادة (29)

دخول الاتفاقية حيز النفاذ

1- تخطر كل من الدولتين المتعاقدين الدولة المتعاقدة الأخرى كتابياً، عن طريق القنوات الدبلوماسية باستكمال الإجراءات المطلوبة بموجب قوانينهما لدخول هذه الاتفاقية حيز النفاذ. وتدخل الاتفاقية حيز النفاذ في اليوم الثلاثين من تاريخ إستلام آخر هذين الإخطارين.

2- تصبح أحكام هذه الاتفاقية سارية المفعول:

(أ) فيما يتعلق بالضرائب المستقطعة من المنبع، بالنسبة إلي المبالغ المدفوعة أو المقيدة في الحساب في أو بعد اليوم الأول من يناير من السنة الميلادية التالية مباشرةً للسنة التي دخلت فيها الاتفاقية حيز النفاذ

(ب) و فيما يتعلق بالضرائب الأخرى، بالنسبة إلى السنوات الضريبية التي تبدأ في أو بعد اليوم الأول من يناير من السنة الميلادية التالية مباشرةً للسنة التي دخلت فيها الاتفاقية حيز النفاذ.

مادة (30)

إنهاء الاتفاقية

1- تبقى هذه الاتفاقية سارية المفعول لحين إنهائها من قبل إحدى الدولتين المتعاقدين. ويجوز لأي من الدولتين المتعاقدين إنهاء هذه الاتفاقية، من خلال القنوات الدبلوماسية، وبواسطة إخطار إنهاء كتابي قبل ستة أشهر على الأقل من نهاية أي سنة ميلادية تبدأ بعد انقضاء فترة خمس سنوات من تاريخ دخول هذه الاتفاقية حيز النفاذ

2- يتوقف سريان مفعول الاتفاقية:

(أ) فيما يتعلق بالضرائب المستقطعة من المنبع، بالنسبة إلى المبالغ المدفوعة أو المقيدة في الحساب في أو بعد اليوم الأول من يناير من السنة الميلادية التالية مباشرةً للسنة التي تم فيها تسليم الإخطار.

(ب) وفيما يتعلق بالضرائب الأخرى، بالنسبة إلى السنوات الضريبية التي تبدأ في أو بعد اليوم الأول من يناير من السنة الميلادية التالية مباشرةً للسنة التي تم فيها تسليم الإخطار.

إشهاداً على ما تقدم، وقع المفوضان أدناه حسب الأصول المرعية على هذه الاتفاقية.

حررت هذه الاتفاقية من نسختين ووقعت في مدينة فيينا بتاريخ 2010/12/30 باللغات العربية والألمانية والإنجليزية، ويكون لكل نسخة منهما ذات الحجية. وفي حال وجود أي إختلاف، يرجح النص المحرر باللغة الإنجليزي.

عن/ حكومة دولة قطر
يوسف حسين كمال

عن/ حكومة جمهورية النمسا
أندرياس شيدر

بروتوكول

عند التوقيع على اتفاقية تجنب الإزدواج الضريبي ومنع التهرب المالي فيما يتعلق بالضرائب على الدخل ورأس المال، في هذا اليوم، والمبرمة بين حكومة جمهورية النمسا وحكومة دولة قطر، اتفق الموقعان أدناه على أن تمثل الأحكام التالية جزء لا يتجزأ من الاتفاقية.

1- فيما يتعلق بالمادة (10)

اتفق الطرفان على أنهما سوف يبدآن مفاوضات لتعديل المادة (10) عن طريق بروتوكول ما إن تبرم النمسا أو تراجع اتفاقياتها لتجنب الإزدواج الضريبي مع بقية الدول الأعضاء في مجلس التعاون لدول الخليج العربية بهدف فرض ضريبة من المصدر بنسبة (15%) على أرباح الأسهم المتأتية من المحافظ.

2- فيما يتعلق بالمادة (27)

(1) تقوم السلطة المختصة في الدولة الطالبة بتقديم المعلومات التالية للسلطة المختصة في الدول المطالبة، وعند قيامها بطلب معلومات وفقاً للاتفاقية، وذلك لإثبات الأهمية المتوقعة للمعلومات لأغراض الطلب:

(أ) هوية الشخص موضوع الفحص أو التحقيق،

- (ب) بيان بالمعلومات المطلوبة بما في ذلك طبيعتها، والشكل الذي ترغب فيه الدولة الطالبة الحصول على المعلومة فيه من الدولة المطالبة،
- (ج) الأغراض الضريبية التي من أجلها طلبت المعلومة،
- (د) الأسس التي تدعو للاعتقاد أن المعلومة المطلوبة موجودة بالدولة المطالبة أو بحوزة أو تحت سيطرة شخص يقع ضمن الإختصاص القضائي للدولة المطالبة،
- (هـ) إسم وعنوان أي شخص يعتقد أنه بحوزته المعلومات المطلوبة،
- (و) بيان بأن الطلب متفق مع القانون والممارسات الإدارية في الدولة الطالبة وأنه لو أن المعلومات المطلوبة كانت ضمن الإختصاص القضائي للدولة الطالبة لكان بإمكان السلطة المختصة في الدولة الطالبة الحصول على المعلومات بموجب قوانين الدولة الطالبة أو ضمن السير العادي للممارسة الإدارية، وأن الطلب متفق مع هذه الاتفاقية،
- (ز) بيان بأن الدولة الطالبة استنفذت كل السبل المتاحة في إقليمها للحصول على المعلومة، بإستثناء تلك التي كانت ستثير صعوبات غير عادية.
- 2) من المفهوم أن تبادل المعلومات المنصوص عليه بالمادة (27) من الاتفاقية، لا يشمل الإجراءات التي تهدف فقط للحصول العشوائي على وثائق للإثبات (حملات صيد).
- 3) من المفهوم أن المادة (27) من الاتفاقية، لا تجبر الدولتين المتعاقدتين على تبادل المعلومات على أساس تلقائي أو آلي.

3- تفسير الاتفاقية

- من المفهوم أن أحكام الاتفاقية التي تمت صياغتها وفقاً للأحكام المماثلة في نموذج اتفاقية منظمة التعاون الاقتصادي والتنمية (OECD) بشأن الضرائب على الدخل وعلى رأس المال أو نموذج الأمم المتحدة لاتفاقية تجنب الإزدواج الضريبي من المتوقع بشكل عام أن يكون لها نفس المعنى المعبر عنه في شرح منظمة التعاون الاقتصادي والتنمية وشرح الأمم المتحدة. ولا يطبق التفاهم الوارد بالجملة السابقة على ما يلي:
- (أ) أي تحفظات أو ملاحظات من قبل أي من الدولتين المتعاقدتين على نموذج منظمة التعاون الاقتصادي والتنمية أو نموذج الأمم المتحدة أو شرحهما،
- (ب) أي تفسير مخالف في هذا البرتوكول،
- (ج) أي تفسير مخالف تتفق عليه السلطات المختصة بعد دخول الاتفاقية حيز النفاذ.

إشهاداً على ما تقدم، وقع المفوضان أدناه حسب الأصول المرعية على هذا البرتوكول.

حرر هذا البروتوكول من نسختين ووقع في مدينة فيينا بتاريخ 2010/12/30 باللغات العربية والألمانية والإنجليزية، ويكون لكل نسخة منهما ذات الحجية. وفي حال وجود أي إختلاف، يرجح النص المحرر باللغة الإنجليزي.

عن / حكومة دولة قطر
يوسف حسين كمال

عن / حكومة جمهورية النمسا
أندرياس شيدر

**AGREEMENT BETWEEN
THE GOVERNMENT OF THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE
GOVERNMENT OF THE STATE OF QATAR
FOR THE AVOIDANCE OF DOUBLE TAXATION AND THE
PREVENTION OF FISCAL EVASION WITH RESPECT TO TAXES ON
INCOME AND ON CAPITAL**

The Government of the Republic of Austria and the Government of the State of Qatar, desiring to conclude an Agreement for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion with respect to Taxes on Income and on Capital,

Have agreed as follows:

Article 1

PERSONS COVERED

This Agreement shall apply to persons who are residents of one or both of the Contracting States.

Article 2

TAXES COVERED

(1) This Agreement shall apply to taxes on income and on capital imposed on behalf of a Contracting State or of its political subdivisions or local authorities, irrespective of the manner in which they are levied.

(2) There shall be regarded as taxes on income and on capital all taxes imposed on total income, on total capital, or on elements of income or of capital, including taxes on gains from the alienation of movable or immovable property, taxes on the total amounts of wages or salaries paid by enterprises, as well as taxes on capital appreciation.

(3) The existing taxes to which the Agreement shall apply are in particular:

a) in the case of Austria:

- i. the income tax (die Einkommensteuer);
 - ii. the corporation tax (die Körperschaftsteuer);
 - iii. the land tax (die Grundsteuer);
 - iv. the tax on agricultural and forestry enterprises (die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben);
 - v. the tax on the value of vacant plots (die Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken);
- (hereinafter referred to as "Austrian tax");

b) in the case of Qatar:

taxes on income;
(hereinafter referred to as "Qatari tax").

(4) The Agreement shall apply also to any identical or substantially similar taxes that are imposed after the date of signature of the Agreement in addition to, or in place of the existing taxes. The competent authorities of the Contracting States shall notify each other of any significant changes that have been made in their taxation laws.

Article 3**GENERAL DEFINITIONS**

(1) For the purposes of this Agreement, unless the context otherwise requires:

- a) the term "Austria" means the Republic of Austria;
- b) the term "Qatar" means the State of Qatar's lands, internal waters, territorial sea including its bed and subsoil, the air space over them, the exclusive economic zone and the continental shelf, over which the State of Qatar exercises sovereign rights and jurisdiction in accordance with the provisions of the international law and Qatar's national laws and regulations;
- c) the term "a Contracting State" and "the other Contracting State" means Austria or Qatar, as the context requires;
- d) the term "person" includes an individual, a company and any other body of persons;
- e) the term "company" means any body corporate or any entity that is treated as a body corporate for tax purposes;
- f) the terms "enterprise of a Contracting State" and "enterprise of the other Contracting State" mean respectively an enterprise carried on by a resident of a Contracting State and an enterprise carried on by a resident of the other Contracting State;
- g) the term "international traffic" means any transport by a ship or aircraft operated by an enterprise that has its place of effective management in a Contracting State, except when the ship or aircraft is operated solely between places in the other Contracting State;
- h) the term "competent authority" means:
 - (i) in the case of Austria: the Federal Minister of Finance or his authorized representative;
 - (ii) in the case of Qatar: the Minister of Economy and Finance or his authorized representative;
- i) the term "national", in relation to a Contracting State, means:
 - (i) any individual possessing the nationality of that Contracting State; and
 - (ii) any legal person, partnership or association deriving its status as such from the laws in force in that Contracting State.

(2) As regards the application of the Agreement at any time by a Contracting State, any term not defined therein shall, unless the context otherwise requires, have the meaning that it has at that time under the law of that State for the purposes of the taxes to which the Agreement applies, any meaning under the applicable tax laws of that State prevailing over a meaning given to the term under other laws of that State.

Article 4**RESIDENT**

(1) For the purpose of this Agreement, the term "resident of a Contracting State" means:

- a) in the case of Austria, any person who, under the laws of Austria, is liable to tax therein by reason of his domicile, residence, place of management or any other criterion of a similar nature, and also includes Austria and any political subdivision, local authority or statutory body thereof. This term, however, does not include any person who is liable to tax in Austria in respect only of income from sources in Austria or capital situated therein; and
- b) in the case of Qatar, any individual who has a permanent home, his centre of vital interest, or habitual abode in Qatar, and a company incorporated or having its place of effective management in Qatar. The term also includes the State of Qatar and any political subdivision, local authority or statutory body thereof.

(2) Where by reason of the provisions of paragraph 1 an individual is a resident of both Contracting States, then his status shall be determined as follows:

- a) he shall be deemed to be a resident only of the Contracting State in which he has a permanent home available to him; if he has a permanent home available to him in both Contracting States, he shall be deemed to be a resident only of the Contracting State with which his personal and economic relations are closer (centre of vital interests);
- b) if the State in which he has his centre of vital interests cannot be determined, or if he has not a permanent home available to him in either Contracting State, he shall be deemed to be a resident only of the Contracting State in which he has an habitual abode;
- c) if he has an habitual abode in both Contracting States or in neither of them, he shall be deemed to be a resident only of the Contracting State of which he is a national;
- d) if he is a national of both States or of neither of them, the competent authorities of the Contracting States shall settle the question by mutual agreement.

(3) Where by reason of the provisions of paragraph 1 a person other than an individual is a resident of both Contracting States, then it shall be deemed to be a resident only of the State in which its place of effective management is situated.

Article 5**PERMANENT ESTABLISHMENT**

(1) For the purposes of this Agreement, the term "permanent establishment" means a fixed place of business through which the business of an enterprise is wholly or partly carried on.

(2) The term "permanent establishment" includes especially:

- a) a place of management;
- b) a branch;
- c) an office;
- d) a factory;
- e) a workshop,
- f) premises used as sales outlet;
- g) a farm or plantation; and
- h) a mine, an oil or gas well, a quarry or any other place of exploration, extraction or exploitation of natural resources.

(3) The term "permanent establishment" also encompasses a building site, a construction assembly or installation project or any supervisory activity in connection with such site or project, but only where such site, project or activity continues for a period or periods aggregating more than six months within any twelve month period.

(4) Notwithstanding the preceding provisions of this Article, the term "permanent establishment" shall be deemed not to include:

- a) the use of facilities solely for the purpose of storage, display or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;
- b) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage, display or delivery;
- c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;
- d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise or of collecting information, for the enterprise;
- e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of carrying on, for the enterprise, any other activity of a preparatory or auxiliary character; or
- f) the maintenance of a fixed place of business solely for any combination of activities mentioned in sub-paragraphs a) to e), provided that the overall activity of the fixed

place of business resulting from this combination is of a preparatory or auxiliary character.

(5) Notwithstanding the provisions of paragraphs 1 and 2, where a person - other than an agent of an independent status to whom paragraph 6 applies - is acting on behalf of an enterprise and has, and habitually exercises, in a Contracting State an authority to conclude contracts in the name of the enterprise, that enterprise shall be deemed to have a permanent establishment in that State in respect of any activities which that person undertakes for the enterprise, unless the activities of such person are limited to those mentioned in paragraph 4 which, if exercised through a fixed place of business, would not make this fixed place of business a permanent establishment under the provisions of that paragraph.

(6) An enterprise shall not be deemed to have a permanent establishment in a Contracting State merely because it carries on business in that State through a broker, general commission agent or any other agent of an independent status, provided that such persons are acting in the ordinary course of their business. However, when the activities of such an agent are devoted wholly or almost wholly on behalf of that enterprise, and conditions are made or imposed between that enterprise and the agent in their commercial and financial relations which differ from those which would have been made between independent enterprises, he will not be considered an agent of an independent status within the meaning of this paragraph.

(7) The fact that a company which is a resident of a Contracting State controls or is controlled by a company which is a resident of the other Contracting State, or which carries on business in that other State (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself constitute either company a permanent establishment of the other.

Article 6

INCOME FROM IMMOVABLE PROPERTY

(1) Income derived by a resident of a Contracting State from immovable property (including income from agriculture or forestry) situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) The term "immovable property" shall have the meaning which it has under the law of the Contracting State in which the property in question is situated. The term shall in any case include property accessory to immovable property, livestock and equipment used in agriculture and forestry, rights to which the provisions of general law respecting landed property apply, usufruct of immovable property and rights to variable or fixed payments as consideration for the working of, or the right to work, mineral deposits, sources and other natural resources; ships, boats and aircraft shall not be regarded as immovable property.

(3) The provisions of paragraph 1 shall apply to income derived from the direct use, letting, or use in any other form of immovable property.

(4) The provisions of paragraphs 1 and 3 shall also apply to the income from immovable property of an enterprise and to the income from immovable property used for the performance of independent personal services.

Article 7**BUSINESS PROFITS**

(1) The profits of an enterprise of a Contracting State shall be taxable only in that State unless the enterprise carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid, the profits of the enterprise may be taxed in the other State but only so much of them as is attributable to that permanent establishment.

(2) Subject to the provisions of paragraph 3, where an enterprise of a Contracting State carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, there shall in each Contracting State be attributed to that permanent establishment the profits which it might be expected to make if it were a distinct and separate enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions and dealing wholly independently with the enterprise of which it is a permanent establishment.

(3) In the determination of the profits of a permanent establishment, there shall be allowed as deductions expenses which are incurred for the purposes of the permanent establishment, including executive and general administrative expenses so incurred, whether in the State in which the permanent establishment is situated or elsewhere, which are allowed under the provisions of the domestic law of the Contracting state in which the permanent establishment is situated.

(4) Insofar as it has been customary in a Contracting State to determine the profits to be attributed to a permanent establishment on the basis of an apportionment of the total profits of the enterprise to its various parts, nothing in paragraph 2 shall preclude that Contracting State from determining the profits to be taxed by such an apportionment as may be customary; the method of apportionment adopted shall, however, be such that the result shall be in accordance with the principles contained in this Article.

(5) No profits shall be attributed to a permanent establishment by reason of the mere purchase by that permanent establishment of goods or merchandise for the enterprise.

(6) For the purposes of the preceding paragraphs, the profits to be attributed to the permanent establishment shall be determined by the same method year by year unless there is good and sufficient reason to the contrary.

(7) Where profits include items of income which are dealt with separately in other Articles of this Agreement, then the provisions of those Articles shall not be affected by the provisions of this Article.

Article 8

SHIPPING AND AIR TRANSPORT

(1) Profits from the operation of ships or aircraft in international traffic shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

(2) If the place of effective management of a shipping enterprise is aboard a ship, then it shall be deemed to be situated in the Contracting State in which the home harbour of the ship is situated, or, if there is no such home harbour, in the Contracting State of which the operator of the ship is a resident.

(3) The provisions of paragraph 1 shall also apply to profits from the participation in a pool, a joint business or an international operating agency.

Article 9

ASSOCIATED ENTERPRISES

(1) Where

- a) an enterprise of a Contracting State participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other Contracting State, or
- b) the same persons participate directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of a Contracting State and an enterprise of the other Contracting State,

and in either case conditions are made or imposed between the two enterprises in their commercial or financial relations which differ from those which would be made between independent enterprises, then any profits which would, but for those conditions, have accrued to one of the enterprises, but, by reason of those conditions, have not so accrued, may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

(2) Where a Contracting State includes in the profits of an enterprise of that State - and taxes accordingly - profits on which an enterprise of the other Contracting State has been charged to tax in that other State and the profits so included are profits which would have accrued to the enterprise of the first-mentioned State if the conditions made between the two enterprises had been those which would have been made between independent enterprises, then that other State shall make an appropriate adjustment to the amount of the tax charged therein on those profits. In determining such adjustment, due regard shall be had to the other provisions of this Agreement and the competent authorities of the Contracting States shall if necessary consult each other.

Article 10

DIVIDENDS

(1) Dividends paid by a company which is a resident of a Contracting State to a resident of the other Contracting State shall be taxable only in that other State.

(2) The term "dividends" as used in this Article means income from shares, or other rights, not being debt-claims, participating in profits, as well as income from other corporate rights which is subjected to the same taxation treatment as income from shares by the laws of the State of which the company making the distribution is a resident.

(3) The provisions of paragraph 1 shall not apply if the beneficial owner of the dividends, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State of which the company paying the dividends is a resident through a permanent establishment situated therein, or performs in the other State personal services from a fixed base situated therein, and the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

(4) Where a company which is a resident of a Contracting State derives profits or income from the other Contracting State, that other State may not impose any tax on the dividends paid by the company, except insofar as such dividends are paid to a resident of that other State or insofar as the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with a permanent establishment or a fixed base situated in that other State, nor subject the company's undistributed profits to a tax on the company's undistributed profits, even if the dividends paid or the undistributed profits consist wholly or partly of profits or income arising in such other State.

Article 11

INTEREST

(1) Interest arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State shall be taxable only in that other State if such resident is the beneficial owner of the interest.

(2) The term "interest" as used in this Article means income from debt-claims of every kind, whether or not secured by mortgage and whether or not carrying a right to participate in the debtor's profits, and in particular, income from government securities and income from bonds or debentures, including premiums and prizes attaching to such securities, bonds or debentures. Penalty charges for late payment shall not be regarded as interest for the purpose of this Article.

(3) The provisions of paragraph 1 shall not apply if the beneficial owner of the interest, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the interest arises through a permanent establishment situated therein, or performs in the other state personal services from a fixed base situated therein, and the debt-claim in respect of which the interest is paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

(4) Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner of the interest or between both of them and some other person, the amount of the interest, having regard to the debt-claim for which it is paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Agreement.

Article 12

ROYALTIES

(1) Royalties arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) However, such royalties may also be taxed in the Contracting State in which they arise and according to the laws of that State, but if the beneficial owner of the royalties is a resident of the other Contracting State, the tax so charged shall not exceed 5 per cent of the gross amount of the royalties.

(3) The term "royalties" as used in this Article means payments of any kind received as a consideration for the use of, or the right to use, any copyright of literary, artistic or scientific work (including cinematograph films and films, tapes or discs for radio or television broadcasting), any patent, trade mark, design or model, plan, secret formula or process, or for information concerning industrial, commercial or scientific experience.

(4) The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the beneficial owner of the royalties, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the royalties arise, through a permanent establishment situated therein, or performs in the other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the right or property in respect of which the royalties are paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case, the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

(5) Royalties shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is a resident of that State. Where, however, the person paying the royalties, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment or a fixed base in connection with which the liability to pay the royalties was incurred, and such royalties are borne by such permanent establishment or fixed base, then such royalties shall be deemed to arise in the State in which the permanent establishment or fixed base is situated.

(6) Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the royalties, having regard to the use, right or information for which they are paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Agreement.

Article 13

CAPITAL GAINS

(1) Gains derived by a resident of a Contracting State from the alienation of immovable property referred to in Article 6 and situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

(2) Gains from the alienation of movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State or of movable property pertaining to a fixed base available to a resident of a Contracting State in the other Contracting State for the purpose of performing independent personal services, including such gains from the alienation of such a permanent establishment (alone or with the whole enterprise) or of such a fixed base, may be taxed in that other State.

(3) Gains from the alienation of ships or aircraft operated in international traffic, or movable property pertaining to the operation of such ships or aircraft, shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

(4) Gains from the alienation of any property, other than that referred to in paragraphs 1, 2 and 3, shall be taxable only in the Contracting State of which the alienator is a resident.

Article 14

INDEPENDENT PERSONAL SERVICES

(1) Income derived by a resident of a Contracting State in respect of professional services or other activities of an independent character shall be taxable only in that State except in the following circumstances, when such income may also be taxed in the other Contracting State:

- a) if he has a fixed base regularly available to him in the other Contracting State for the purpose of performing his activities; in that case, only so much of the income as is attributable to that fixed base may be taxed in that other Contracting State; or
- b) if his stay in the other Contracting State is for a period or periods amounting to or exceeding in the aggregate 183 days in any twelve-month period commencing or ending in the taxable year concerned; in that case, only so much of the income as is derived from his activities performed in that other State may be taxed in that other State.

(2) The term "professional services" includes especially independent scientific, literary, artistic, educational or teaching activities as well as the independent activities of physicians, lawyers, engineers, architects, dentists and accountants.

Article 15

DEPENDENT PERSONAL SERVICES

(1) Subject to the provisions of Articles 16, 18, 19, 20 and 21, salaries, wages and other similar remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment shall be taxable only in that State unless the employment is exercised in the other Contracting State. If the employment is so exercised, such remuneration as is derived therefrom may be taxed in that other State.

(2) Notwithstanding the provisions of paragraph 1, remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment exercised in the other Contracting State shall be taxable only in the first-mentioned State if:

- a) the recipient is present in the other State for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days in any twelve-month period commencing or ending in the taxable year concerned, and
- b) the remuneration is paid by, or on behalf of, an employer who is not a resident of the other State, and
- c) the remuneration is not borne by a permanent establishment or a fixed base which the employer has in the other State.

(3) Notwithstanding the preceding provisions of this Article, remuneration derived in respect of an employment exercised aboard a ship or aircraft operated in international traffic may be taxed in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

(4) Notwithstanding the preceding provisions of this Article, salaries, wages, allowances and other remuneration received by an employee in a top-level managerial position in an airline or shipping enterprise of a Contracting State, who is stationed in the other Contracting State, shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

Article 16

DIRECTORS' FEES

Directors' fees and other similar payments derived by a resident of a Contracting State in his capacity as a member of the board of directors of a company which is a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

Article 17

ARTISTES AND SPORTSPERSONS

(1) Notwithstanding the provisions of Articles 7, 14 and 15, income derived by a resident of a Contracting State as an entertainer, such as a theatre, motion picture, radio or television artiste, or a musician, or as a sportsperson, from his personal activities as such exercised in the other Contracting State, may be taxed in that other State.

(2) Where income in respect of personal activities exercised by an entertainer or a sportsperson in his capacity as such accrues not to the entertainer or sportsperson himself but to another person, that income may, notwithstanding the provisions of Articles 7, 14 and 15, be taxed in the Contracting State in which the activities of the entertainer or sportsman are exercised.

(3) Income derived by a resident of a Contracting State from activities exercised in the other Contracting State as envisaged in paragraphs 1 and 2 of this Article, shall be exempted from tax in that other State if the visit to that other State is supported wholly or substantially by funds of either Contracting State, a political subdivision, a local authority or statutory body thereof or by an institution which is recognised as a non-profit organization, or takes place under a cultural agreement or arrangement between the Governments of the Contracting States.

Article 18

PENSIONS AND ANNUITIES

(1) Subject to the provisions of paragraph 2 of Article 19, pensions and other similar remuneration and annuities paid to a resident of a Contracting State shall be taxable only in that State.

(2) The term "annuity" means a stated sum payable periodically at stated times during life or during a specified or ascertainable period of time under an obligation to make the payments in return for adequate and full consideration in money or money's worth.

Article 19

GOVERNMENT SERVICE

(1) a) Salaries, wages and other similar remuneration, other than a pension, paid by a Contracting State or a political subdivision, a local authority or a statutory body thereof to an individual in respect of services rendered to that State or subdivision, authority or body shall be taxable only in that State.

b) However, such salaries, wages and other similar remuneration shall be taxable only in the other Contracting State if the services are rendered in that other State and the individual is a resident of that other State who:

- (i) is a national of that other State; or
 - (ii) did not become a resident of other that State solely for the purpose of rendering the services.
- (2) a) Any pension paid by, or out of funds created by, a Contracting State or a political subdivision, a local authority or a statutory body thereof to an individual in respect of services rendered to that State or subdivision, authority or body shall be taxable only in that State.
- b) However, such pension shall be taxable only in the other Contracting State if the individual is a resident of, and a national of, that State.

(3) The provisions of Articles 15, 16, 17, and 18 shall apply to salaries, wages and other similar remuneration, and to pensions, in respect of services rendered in connection with a business carried on by a Contracting State or a political subdivision, a local authority or a statutory body thereof.

Article 20

TEACHERS AND RESEARCHERS

(1) An individual who is or was immediately before visiting a Contracting State a resident of the other Contracting State and who, at the invitation of the Government of the first-mentioned Contracting State or of a university, college, school, museum or other cultural institution in that first mentioned Contracting State or under an official program of cultural exchange, is present in that Contracting State for a period not exceeding two consecutive years solely for the purpose of teaching, giving lectures or carrying out research at such institution shall be exempt from tax in that Contracting State on his remuneration for such activity.

(2) The provisions of paragraph 1 of this Article shall not apply to income from research if such research is undertaken not in the public interest but primarily for the private benefit of a specific person or persons.

Article 21

STUDENTS AND TRAINEES

(1) Payments which a student or business apprentice or trainee who is or was immediately before visiting a Contracting State a resident of the other Contracting State and who is present in the first-mentioned Contracting State solely for the purpose of his education or training receives for the purpose of his maintenance, education or training shall not be taxed in that State, provided that such payments arise from sources outside that Contracting State.

(2) Remuneration which a student or business apprentice who is or was formerly a resident of a Contracting State derives from an employment which he exercises in the other Contracting State for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days in the fiscal year concerned shall not be taxed in that other State if the employment is directly related to his studies or apprenticeship carried out in the first-mentioned State.

(3) In respect of grants, scholarships and remuneration from employment not covered by paragraph 1, a student, business apprentice or trainee described in paragraph 1 shall, in addition, be entitled during such education or training to the same exemptions, relief or reductions in respect of taxes available to residents of the State which he is visiting.

Article 22

OTHER INCOME

(1) Items of income of a resident of a Contracting State, wherever arising, not dealt with in the foregoing Articles of this Agreement shall be taxable only in that State.

(2) The provisions of paragraph 1 shall not apply to income, other than income from immovable property as defined in paragraph 2 of Article 6, if the recipient of such income, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, or performs in the other State independent personal services from a fixed base situated therein, and the right or property in respect of which the income is paid is effectively connected with such permanent establishment or fixed base. In such case, the provisions of Article 7 or Article 14, as the case may be, shall apply.

Article 23

CAPITAL

(1) Capital represented by immovable property referred to in Article 6, owned by a resident of a Contracting State and situated in the other Contracting State, may be taxed in that other State.

(2) Capital represented by movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State or by movable property pertaining to a fixed base available to a resident of a Contracting State in the other Contracting State for the purpose of performing independent personal services may be taxed in that other State.

(3) Capital represented by ships and aircraft operated in international traffic and by movable property pertaining to the operation of such ships or aircraft, shall be taxable only in the Contracting State in which the place of effective management of the enterprise is situated.

(4) All other elements of capital of a resident of a Contracting State shall be taxable only in that State.

Article 24

ELIMINATION OF DOUBLE TAXATION

(1) Where a resident of a Contracting State derives income or owns capital which, in accordance with the provisions of this Agreement, may be taxed in the other Contracting State, the first-mentioned State shall allow:

- a) as a deduction from the tax on the income of that resident, an amount equal to the income tax paid in that other State;
- b) as a deduction from the tax on the capital of that resident, an amount equal to the capital tax paid in that other State.

Such deduction in either case shall not, however, exceed that part of the income tax or capital tax, as computed before the deduction is given, which is attributable, as the case may be, to the income or the capital which may be taxed in that other State.

(2) Where in accordance with any provision of the Agreement income derived or capital owned by a resident of a Contracting State is exempt from tax in that State, such State may nevertheless, in calculating the amount of tax on the remaining income or capital of such resident, take into account the exempted income or capital.

Article 25

NON-DISCRIMINATION

(1) Nationals of a Contracting State shall not be subjected in the other Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith, which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which nationals of that other State in the same circumstances, in particular with respect to residence, are or may be subjected. This provision shall, notwithstanding the provisions of Article 1, also apply to persons who are not residents of one or both of the Contracting States.

(2) The taxation on a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State shall not be less favourably levied in that other State than the taxation levied on enterprises of that other State carrying on the same activities. This provision shall not be construed as obliging a Contracting State to grant to residents of the other Contracting State any personal allowances, reliefs and reductions for taxation purposes on account of civil status or family responsibilities which it grants to its own residents.

(3) Except where the provisions of paragraph 1 of Article 9, paragraph 4 of Article 11, or paragraph 6 of Article 12, apply, interest, royalties and other disbursements paid by an enterprise of a Contracting State to a resident of the other Contracting State shall, for the purpose of determining the taxable profits of such enterprise, be deductible under the same conditions as if they had been paid to a resident of the first-mentioned State. Similarly, any debts of an enterprise of a Contracting State to a resident of the other Contracting State shall, for the purpose of determining the taxable capital of such enterprise, be deductible

under the same conditions as if they had been contracted to a resident of the first-mentioned State.

(4) Enterprises of a Contracting State, the capital of which is wholly or partly owned or controlled, directly or indirectly, by one or more residents of the other Contracting State, shall not be subjected in the first-mentioned State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which other similar enterprises of the first-mentioned State are or may be subjected.

(5) The non taxation of Qatari nationals under Qatari tax law shall not be regarded as a discrimination under the provision of this Article.

(6) The provisions of this Article shall, notwithstanding the provisions of Article 2, apply to taxes of every kind and description.

Article 26

MUTUAL AGREEMENT PROCEDURE

(1) Where a person considers that the actions of one or both of the Contracting States result or will result for him in taxation not in accordance with the provisions of this Agreement, he may, irrespective of the remedies provided by the domestic law of those States, present his case to the competent authority of the Contracting State of which he is a resident or, if his case comes under paragraph 1 of Article 25, to that of the Contracting State of which he is a national. The case must be presented within three years from the first notification of the action resulting in taxation not in accordance with the provisions of the Agreement.

(2) The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at a satisfactory solution, to resolve the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of taxation which is not in accordance with the Agreement. Any agreement reached shall be implemented notwithstanding any time limits in the domestic law of the Contracting States.

(3) The competent authorities of the Contracting States shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of the Agreement. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in the Agreement.

(4) The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly, including through a joint commission consisting of themselves or their representatives, for the purpose of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraphs.

Article 27**EXCHANGE OF INFORMATION**

(1) The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is foreseeably relevant for carrying out the provisions of this Agreement or to the administration or enforcement of the domestic laws concerning taxes of every kind and description imposed on behalf of the Contracting States, or of their political subdivisions or local authorities, insofar as the taxation thereunder is not contrary to the Agreement. The exchange of information is not restricted by Articles 1 and 2.

(2) Any information received under paragraph 1 by a Contracting State shall be treated as secret in the same manner as information obtained under the domestic laws of that State and shall be disclosed only to persons or authorities (including courts and administrative bodies) concerned with the assessment or collection of, the enforcement or prosecution in respect of, the determination of appeals in relation to the taxes referred to in paragraph 1. Such persons or authorities shall use the information only for such purposes. They may disclose the information in public court proceedings or in judicial decisions.

(3) In no case shall the provisions of paragraphs 1 and 2 be construed so as to impose on a Contracting State the obligation:

- a) to carry out administrative measures at variance with the laws and administrative practice of that or of the other Contracting State;
- b) to supply information which is not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;
- c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, or information, the disclosure of which would be contrary to public policy (ordre public).

(4) If information is requested by a Contracting State in accordance with this Article, the other Contracting State shall use its information gathering measures to obtain the requested information, even though that other State may not need such information for its own tax purposes. The obligation contained in the preceding sentence is subject to the limitations of paragraph 3 but in no case shall such limitations be construed to permit a Contracting State to decline to supply information solely because it has no domestic interest in such information.

(5) In no case shall the provisions of paragraph 3 be construed to permit a Contracting State to decline to supply information solely because the information is held by a bank, other financial institution, nominee or person acting in an agency or a fiduciary capacity or because it relates to ownership interests in a person.

Article 28

MEMBERS OF DIPLOMATIC MISSIONS AND CONSULAR POSTS

Nothing in this Agreement shall affect the fiscal privileges of members of diplomatic missions or consular posts under the general rules of international law or under the provisions of special agreements.

Article 29

ENTRY INTO FORCE

(1) The Contracting States shall notify each other in writing, through diplomatic channels, of the completion of the procedures required by their laws for the bringing into force of this Agreement. The Agreement shall enter into force on the thirtieth day from the date of the later of these notifications.

(2) The provisions of this Agreement shall have effect:

- a) with regard to taxes withheld at source, in respect of amounts paid or credited on or after the first day of January of the calendar year immediately following the year in which the Agreement enters into force; and
- b) with regard to other taxes, in respect of taxable years beginning on or after the first day of January of the calendar year immediately following the year in which the Agreement enters into force.

Article 30

TERMINATION

(1) This Agreement shall remain in force until terminated by a Contracting State. Either Contracting State may terminate the Agreement, through diplomatic channels, by giving written notice of termination at least six months before the end of any calendar year following the expiration of a period of five years from the date of its entry into force.

(2) This Agreement shall cease to have effect:

- a) with regard to taxes withheld at source, in respect of amounts paid or credited on or after the first day of January of the calendar year immediately following the year in which the notice is given; and

- b) with regard to other taxes, in respect of taxable years beginning on or after the first day of January of the calendar year immediately following the year in which the notice is given.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorized thereto, have signed this Agreement.

Done in duplicate at Vienna the thirtieth day of December 2010, in the German, Arabic and English languages, all texts being equally authentic. In case of any divergence, the English text shall prevail.

FOR THE GOVERNMENT OF THE
REPUBLIC OF AUSTRIA:

Andreas Schieder m.p.

FOR THE GOVERNMENT OF THE STATE
OF QATAR:

Yousef Hussain Kamal m.p.

PROTOCOL

At the moment of signing the Agreement for the Avoidance of Double Taxation and the Prevention of Fiscal Evasion with respect to Taxes on Income and on Capital, this day concluded between the Government of the Republic of Austria and the Government of the State of Qatar, the undersigned have agreed that the following provisions shall form an integral part of the Agreement.

1. With reference to Article 10

Both parties agree that they will initiate negotiations for the amendment of Article 10 by a Protocol as soon as Austria concludes or revises its Double Taxation Agreements with the other Gulf Cooperation Council (GCC) member States with the aim to impose a source taxation of portfolio dividends at the rate of 15%.

2. With reference to Article 27

(I) The competent authority of the applicant State shall provide the following information to the competent authority of the requested State when making a request for information under the Agreement to demonstrate the foreseeable relevance of the information to the request:

- a) the identity of the person under examination or investigation;
- b) a statement of the information sought including its nature and the form in which the applicant State wishes to receive the information from the requested State;
- c) the tax purpose for which the information is sought;
- d) grounds for believing that the information requested is held in the requested State or is in the possession or control of a person within the jurisdiction of the requested State;
- e) the name and address of any person believed to be in possession of the requested information;
- f) a statement that the request is in conformity with the law and administrative practices of the applicant State, that if the requested information was within the jurisdiction of the applicant State then the competent authority of the applicant State would be able to obtain the information under the laws of the applicant State or in the normal course of administrative practice and that it is in conformity with this Agreement;
- g) a statement that the applicant State has pursued all means available in its own territory to obtain the information, except those that would give rise to disproportionate difficulties.

(II) It is understood that the exchange of information provided in Article 27 does not include measures aimed only at the random collection of pieces of evidence ("fishing expeditions").

(III) It is understood that Article 27 does not oblige the Contracting States to exchange information on a spontaneous or automatic basis.

3. Interpretation of the Agreement

It is understood that provisions of the Agreement which are drafted according to the corresponding provisions of the OECD-Model Convention on Income and on Capital or the UN Model Double Taxation Convention shall generally be expected to have the same meaning as expressed in the OECD or UN Commentary thereon. The understanding in the preceding sentence will not apply with respect to the following:

- a) any reservations or observations to the OECD or UN Model or its Commentary by either Contracting State;
- b) any contrary interpretations in this Protocol;
- c) any contrary interpretation agreed upon by the competent authorities after the entry into force of the Agreement.

IN WITNESS WHEREOF the undersigned, being duly authorized thereto, have signed this Agreement.

Done in duplicate at Vienna the thirtieth day of December 2010, in the German, Arabic and English languages, all texts being equally authentic. In case of any divergence, the English text shall prevail.

FOR THE GOVERNMENT OF THE
REPUBLIC OF AUSTRIA:

Andreas Schieder m.p.

FOR THE GOVERNMENT OF THE STATE
OF QATAR:

Yousef Hussain Kamal m.p.